

Ausfertigung Nr. 25

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2010
und
des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2010
des**

**Eigenbetriebes
Stadtreinigung Wetzlar
Altenberger Straße 63
35576 Wetzlar**

S - B - B - R
GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	2
2.	Grundsätzliche Feststellungen	
2.1	Lage des Unternehmens	
2.1.1.	Stellungnahme zur Beurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
2.1.2.	Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	5
2.1.3.	Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	5
2.2.	Unregelmäßigkeiten	
2.2.1.	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	5
2.2.2.	Sonstige Unregelmäßigkeiten	6
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
3.1.	Gegenstand der Prüfung	7
3.2.	Art und Umfang der Prüfung	8
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
4.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2.	Jahresabschluss	11
4.1.3.	Lagebericht	12
4.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
4.2.1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3.	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
4.2.4.	Aufgliederungen und Erläuterungen	15
4.3.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
4.3.1.	Vermögenslage und Kapitalstruktur	16
4.3.2.	Finanzlage	22
4.3.3.	Ertragslage	24
5.	Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	28
6.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	31
7.	Unterzeichnung des Prüfungsberichtes	32

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31.12.2010 und Lagebericht
 - 1a Bilanz zum 31.12.2010
 - 1b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
 - 1c Anhang zum 31.12.2010
 - 1d Unterzeichnung des Jahresabschlusses nach § 245 HGB
- 2 Lagebericht zum 31.12.2010
- 3 Erfolgsübersicht
- 4 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 5 Rechtliche Verhältnisse
- 6 Wirtschaftliche Verhältnisse
- 7 Steuerliche Verhältnisse
- 8 Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses
- 9 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
- 10 Abkürzungsverzeichnis
- 11 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum 01.01.2002

1. Prüfungsauftrag

Am 26.10.2010 wurden wir von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Stadtreinigung Wetzlar

- im Folgenden auch "Stadtreinigung" oder "Eigenbetrieb" genannt -

schriftlich mit der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 beauftragt. Der Auftrag erstreckt sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 316 ff. HGB.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zugrunde, die uns in der Sitzung vom 20.9.2010 zum Abschlussprüfer gewählt hat.

Die Stadtreinigung ist prüfungspflichtig gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) i.V. mit §§ 317 ff. HGB. Nach § 27 EigBGes erstreckt sich die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit er den Jahresabschluss erläutert, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Auftragsgemäß waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss 2010, bestehend aus Bilanz (Anlage 1a), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b), Anhang (Anlage 1c) und der Lagebericht (Anlage 2) beigelegt sind. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 5 bis 7 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2010 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen ergeben sich aus Anlage 8.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend in den Abschnitten 3, 4 und 5 dargestellt. Der auf Grund der Prüfung erteilte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten bzw. geltenden Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Stadtreinigung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Bei der Prüfung wurden die handelsrechtlichen Bestimmungen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung, die fachlichen Stellungnahmen des Institutes der Wirtschaftsprüfer, insbesondere der Prüfungsstandard IDW PS 450 des Institutes der Wirtschaftsprüfer e.V. über die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen beachtet.

Für die nach § 27 Abs. 2 EigBGes erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG wurde der Fragenkatalog des IDW PS 720 herangezogen, der als Anlage 9 in dem vorliegenden Bericht enthalten ist.

Die Feststellungen aus der über den Umfang des § 317 ff. HGB hinausgehenden Erweiterung der Prüfung haben wir in Abschnitt 5 dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie Urkunden und Verträge uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Alle erbetenen Auskünfte wurden von der Betriebsleitung sowie den uns benannten Mitarbeitern erteilt.

Alle erforderlichen Auskünfte erteilten in umfassender Form:

- Herr Magistratsoberrat Armin Schäffner (Betriebsleiter)
- Herr Amtsrat Michael Bietz (stellvertretender Betriebsleiter)
- Herr Diplom-Betriebswirt Stefan Kaiser (Leiter Rechnungswesen)
- Frau Janet Kaiser (Buchhalterin).

Die Betriebsleitung hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Darin wird unter anderem versichert, dass die erteilten Auskünfte und vorgelegten Nachweise vollständig und richtig sind.

Es wird berufsüblich darauf hingewiesen, dass die Aufdeckung von Verfehlungen nicht Gegenstand dieser Prüfung ist. Soweit sich im Rahmen der Prüfung Hinweise für Unredlichkeiten ergeben, ist diesen nachzugehen, soweit Auswirkungen auf den Jahresabschluss zu erwarten sind; in jedem Fall ist darüber zu berichten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 11 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002 maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Lage des Unternehmens

2.1.1. Stellungnahme zur Beurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat die Lage der Stadtreinigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Lagebericht (Anlage 2) dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und die zukünftige Entwicklung der Stadtreinigung ein. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Die Betriebsleitung geht in ihrer Lagebeurteilung, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in § 26 EStG vor allem auf die Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen, die wichtigsten Anlagen und die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein.

Über einen Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres hatte die Betriebsleitung im Geschäftsjahr 2009 berichtet. Es handelte sich um den Engpass bei der Lieferung von Streumaterial.

Im Geschäftsjahr 2010 ergab sich eine noch drastischere Situation, obwohl man auf einen möglichen Engpass vorbereitet war.

Die dazu von der Betriebsleitung vorgenommene Darstellung ist zutreffend und ausreichend.

Die Betriebsleitung geht zurecht von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

Der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadtreinigung einschließlich der dargestellten Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen von der Betriebsleitung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadtreinigung gefährdet ist.

Folgende Aspekte hinsichtlich der Entwicklung und Lage des Betriebes sind als wesentlich hervorzuheben:

Im Geschäftsjahr 2008 hat sich herausgestellt, dass das Ergebnis des Geschäftsjahres 2007 durch eine nicht sachgerechte Ermittlung seitens der Stadt Wetzlar der der Stadtreinigung zustehenden Gebühren für hoheitliche Tätigkeit um TEuro 155 zu günstig dargestellt wurde. Entsprechend kam es im Geschäftsjahr 2008 zu periodenfremden Aufwendungen in dieser Höhe.

Dies neutralisiert würde sich für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 ein fast gleich hohes Jahresergebnis von ca. +TEuro 100 ergeben haben. Der Eigenbetrieb befand sich damit für die Jahre 2007 und 2008 erstmalig seit seiner Entstehung im Jahre 2003 in der Gewinnzone.

Ausschlaggebend dafür, dass letztlich im Geschäftsjahr 2009 ein Jahresfehlbetrag von TEuro 136 entstanden ist, waren im Wesentlichen 2 Ursachen: der ungünstige Altpapierpreis bis Mitte des Jahres 2009 sowie hohe Aufwendungen für Winterdienst in den ersten Monaten sowie zu Ende des Geschäftsjahres 2009.

Im Geschäftsjahr 2010 wurde ein Jahresüberschuß von TEuro 0 erzielt. Der frühe und strenge Wintereinbruch zum Ende des Geschäftsjahres 2010 verursachte eine Erhöhung der Aufwendungen alleine für Streumaterial in Höhe von TEuro 53 im Vergleich zum Vorjahr. Dennoch fiel das Ergebnis der hoheitlichen Straßenreinigung um TEuro 28 besser aus als im Vorjahr, was durch Kosteneinsparungen und Einnahmesteigerungen zu erklären ist.

Der zweite wesentliche Faktor der Verbesserung des Gesamtergebnisses gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Altpapierpreise seit Mitte 2009, der im März und April 2010 seinen Höchststand erreichte (Euwid 85,00 Euro/t) und bis Dezember 2010 wieder auf einen Euwid von 72,50 Euro/t gesunken war.

2.1.2. Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Im Geschäftsjahr 2010 sind keine nennenswerten Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten.

2.1.3. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs.1 Satz 3 HGB ist über Tatsachen zu berichten, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Derartige Tatsachen wurden bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

2.2. Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

2.2.1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Unter gesetzlichen Vorschriften i.S.d. § 321 Abs.1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses geltenden Rechnungslegungsgrundsätze i.S.d. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB zu verstehen. Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ggf. einschlägiger Normen der Satzung.

Die Satzung enthält keine Vorschriften zur Rechnungslegung, die zu beachten waren.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben.

Derartige Sachverhalte wurden während der Prüfung nicht festgestellt.

2.2.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z.B. Untreuehandlungen, Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist unsere Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet. Im Rahmen unserer Erkenntnismöglichkeiten als Abschlussprüfer stellen wir jedoch fest, ob der Abschluss keine wesentlichen falschen Angaben enthält, die aus solchen Gesetzesverstößen entstanden sind.

Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer gegen Gesetz oder Satzung umfassen Verstöße gegen solche gesetzliche Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Unter die Verstöße der gesetzlichen Vertreter fallen auch wesentliche Verletzungen von Aufstellungs- und Publizitätspflichten im Zusammenhang mit Konzern- bzw. Vorjahresabschlüssen.

Derartige Sachverhalte wurden bei der Prüfung nicht festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Für die nach § 27 Abs. 3 EigBGes erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG haben wir den von dem Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 mit dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zugrunde gelegt; dieser ist als Anlage 9 unserem Bericht angefügt. Über die vorgenannte erweiterte Prüfung wird in Abschnitt 5 berichtet.

Wir haben die Abschlussprüfung im Zeitraum 22.3.2011 bis 13.04.2011 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stadtreinigung in Wetzlar und in unseren Büroräumen durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichterstellung erfolgten in unseren Büroräumen. Als Prüfungsunterlagen dienten uns Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Gesellschaft.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtreinigung ist für Buchführung und für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Eigenbetriebsgesetz sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht und über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Abschlussprüfung.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (Prüfungsstandards PS 200 und PS 201 des Institutes der Wirtschaftsprüfer) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsansätze und die wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren im Einzelnen festgehalten.

Wir sind bei unserer Prüfung von dem von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgegangen.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen sowie ausgewählte Stichproben (Belegprüfungen).

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Berichtsjahr folgende Prüfungsgebiete schwerpunktartig geprüft:

- **Anwendung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes**
- **Finanzplanung (Internes Kontrollsystem)**

Die im Jahresabschluss angewandten Bewertungsmaßstäbe wurden eingehend erörtert.

Zum Nachweis der Rückstellungen wurden die von der Gesellschaft vorgelegten Unterlagen eingesehen.

Die Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden lückenlos mit den Kontoauszügen verglichen.

Von den Banken wurden Bankbestätigungen eingeholt und ausgewertet. Von dem Rechtsamt der Stadt Wetzlar wurde eine Auskunft über schwebende Verfahren angefordert und von diesem vorgelegt und ausgewertet.

In angemessener Stichprobe wurden die Belege eingesehen, um festzustellen, ob sie zutreffend verbucht, in der Gewinn- und Verlustrechnung zutreffend ausgewiesen und dem Prüfungszeitraum zuzuordnen sind. Dabei wurde auch darauf geachtet, ob die steuerlichen Vorschriften eingehalten wurden und eine ordnungsgemäße Belegbearbeitung (Rechnungsprüfung, Zahlungsverkehr) erfolgt ist.

Die Anhangangaben wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Die Erläuterungen im Lagebericht wurden daraufhin geprüft, ob sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen. Die Einhaltung der Inventuranweisungen wurde durch unsere Anwesenheit während der körperlichen Bestandsaufnahme in Stichproben überprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden.

Von der Betriebsleitung erhielten wir eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt. Sie hat uns bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben nach § 289 HGB gemacht worden sind.

Die Betriebsleitung hat hierin weiter erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Ein Vorgang von besonderer Bedeutung, der nach dem Schluss Geschäftsjahres eingetreten ist, wurde als solcher von der Betriebsleitung erkannt und zutreffend und in ausreichender Ausführlichkeit dargestellt. Es handelt sich dabei um die im Geschäftsjahr 2011 erworbene und zum Einsatz zu bringende Abfallwirtschaftssoftware, die die Grundlage für die Einführung eines Identsystems in der Abfallentsorgung bildet. Hieraus werden sich Optimierungspotentiale ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist in einer Weise geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Gesellschaft bucht nach dem Prinzip der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Die Stadtreinigung nutzt seit Gründung des Eigenbetriebes für das Rechnungswesen verschiedene Programme der Firma Addison. Bei der Finanzbuchhaltung kommt das Programm Addison Top Fib in der Version 4.5.005 mit den Kostenrechnungsprogrammen Top Kost in der Version 4.7.002 zum Einsatz. Die Anlagenbuchhaltung wird über das Programm Top Anl in der Version 3.11.004 bearbeitet.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schitag Ernst und Young hat am 20. Dezember 2010 bescheinigt, dass das Programm Addison Top Fib bei entsprechender sachgerechter Verwendung zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geeignet ist.

Die Bearbeitung der Lohnbuchführung wird durch das Personalamt der Stadt Wetzlar durchgeführt. Dazu stellt der Eigenbetrieb monatlich die entsprechenden Informationen zur Verfügung und erhält nach Verarbeitung im Rechenzentrum die Auswertungen zur Weiterbearbeitung.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die internen Kontrollen sind entsprechend dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle und der Anzahl der in den einzelnen Bereichen tätigen Mitarbeiter ordnungsgemäß entwickelt. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Prüfung jedoch nicht darauf ausgerichtet ist, das interne Kontrollsystem weitergehend zu beurteilen, als dies für die Beurteilung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist.

4.1.2. Jahresabschluss

Abschluss zum 31. Dezember 2009

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Er wurde von der Betriebskommission des Eigenbetriebes am 23.6.2010 beraten und von der Stadtverordnetenversammlung am 1.7.2010 festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und über die Behandlung des Jahresergebnisses gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes wurde am 10.7.2010 in der Wetzlarer Neuen Zeitung öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum wiedergegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 12.07.2010 bis 20.07.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude offengelegt.

Abschluss zum 31. Dezember 2010

Der Eigenbetrieb hat nach den §§ 22 und 27 Abs. 2 EigBGes einen Jahresabschluss nach den für große Gesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des HGB aufzustellen.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 - 256 und §§ 264 - 288 HGB und den Sondervorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstellt.

Im Anhang sind die nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus der Betriebssatzung ergeben sich nicht.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Stadtreinigung Wetzlar (Anlagen 1a bis 1c) wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB, so dass die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss gegeben ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandsnachweise erläutert:

Die Bestände des Vorratsvermögens wurden durch eine Inventur zum 31. Dezember 2010 belegt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Saldenlisten (OP-Listen) nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Schriften, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher und -protokolle sowie Bankauszüge.

Der Jahresabschluss entspricht daher nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes.

Die Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 1 HGB hat ergeben, dass im Lagebericht zutreffend über wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung berichtet wurde und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und richtig sind.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, zusätzliche Angaben im Anhang sind insoweit nicht erforderlich.

Auf die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt 4.3. in diesem Bericht wird hingewiesen.

Entsprechend den gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben erfolgt die Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Abschlusses nur insoweit, wie dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben nicht bereits im Anhang enthalten sind. Hierzu verweisen wir auf den Abschnitt 4.3. Weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses ergeben sich aus Anlage 8.

Die Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen wurden zutreffend im Anhang dargestellt.

Durch die Änderungen des § 321 Abs. 2 HGB durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19.07.2002 (TransPuG) ist der Abschlussprüfer unter anderem verpflichtet, auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind solche, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht. Eine Erläuterung bezüglich einer Abweichung von der üblichen Gestaltung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn sich dies auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

Nach unseren Feststellungen wurden von der Betriebsleitung im Geschäftsjahr 2010 keine Sachverhaltsgestaltungen vorgenommen, die geeignet sind, die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage im Jahresabschluss wesentlich zu beeinflussen.

4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Im Übrigen ist zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar folgendes auszuführen:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.
- Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2003 erfolgte eine grundsätzliche Neubewertung der eingebrachten Vermögensgegenstände. Die eingebrachten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden grundsätzlich linear abgeschrieben. Sämtliche seit 2003 erworbenen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und- soweit sie der Abnutzung unterliegen- linear abgeschrieben.
- Bei den in den Jahren 2003 bis 2007 angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis netto Euro 410,00) wurde von dem Bewertungswahlrecht Gebrauch gemacht, den Anlagenzugang im Zugangsjahr voll abzuschreiben. Ab dem Geschäftsjahr 2008 gilt das aufgrund Gesetzesänderung noch für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert netto bis Euro 150,00.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bestehen Ermessensspielräume, die auf unsicheren Erwartungen bezüglich der Bestimmung von Schätzgrößen und diesen zugrunde gelegten Annahmen beruhen. Hieraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze. In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar bestehen nach unserer Auffassung derartige Ermessensspielräume nicht.

4.2.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Der Anhang enthält dazu zu Recht keine Angaben.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

4.2.4. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Der nachfolgend dargestellte Sachverhalt bedarf wie in den Vorjahresprüfungsberichten einer besonderen Erwähnung:

Die in dem Eigenbetrieb tätigen 4 Beamte sind weiterhin aus beamtenrechtlichen Gründen bei der Stadt Wetzlar beschäftigt und erhalten von dieser ihre monatliche Vergütung ausgezahlt. Sie sind von der Stadt Wetzlar in den Eigenbetrieb abgeordnet.

Die Stadt Wetzlar hat in einer Freistellungserklärung vom 10. Mai 2005 aufgrund der seit dem 1. Januar 2003 geleisteten Zahlungen dem Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgeltung von Versorgungsansprüchen der abgeordneten Beamten erteilt und sich zur Übernahme aller entstehenden Ansprüche aus Versorgungsverpflichtungen gegenüber diesen Beamten gegen Übernahme des Versorgungszuschlages verpflichtet.

Im Geschäftsjahr 2010 wurde von der Stadt Wetzlar für die abgeordneten Beamten insgesamt ein Versorgungszuschlag in Höhe von Euro 97.566,59 berechnet. Basis des von der Stadt Wetzlar berechneten Versorgungsanteils sind die von der Hessischen Landesverwaltung veröffentlichten Personalkostentabellen.

Die Stadtreinigung hat entgegen der Auffassung, die in dem Fachgutachten 1/1997 des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) vertreten wird, keine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gebildet. Die Bildung einer solchen Rückstellung würde einen zusätzlichen Aufwand von 25.000 bis 30.000 Euro pro Geschäftsjahr bedeuten und die gebildete Rückstellung hätte den Charakter einer stillen Reserve.

Vor diesem Hintergrund wird die von der Betriebsleitung gewählte Darstellung des Sachverhaltes für zulässig gehalten.

4.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2010 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2009 gegenüber gestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger - (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2009:

	31.12.2009		31.12.2010		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.400,00	0,27	15.927,00	0,30	4.527,00	0,04
Sachanlagen	4.758.378,00	89,19	4.502.955,00	85,45	-255.423,00	3,74
Mittel-/ kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Vorräte	78.579,67	1,47	90.930,30	1,73	12.350,63	0,25
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	134.845,59	2,53	148.135,21	2,81	13.289,62	0,28
Forderungen gegen Stadt Wetzlar/Eigenbetriebe	260.651,66	4,89	417.275,04	7,92	156.623,38	3,03
Sonstige Vermögensgegenstände	15.669,66	0,29	27.649,31	0,52	11.979,65	0,23
Liquide Mittel	63.273,70	1,19	54.946,30	1,04	-8.327,40	0,14
Rechnungsabgrenzungsposten	9.335,72	0,17	12.152,38	0,23	2.816,66	0,06
Summe Aktiva	5.335.138,48	100,00	5.269.970,54	100,00	-65.167,94	0,00

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 65 auf TEuro 5.270 vermindert.

Die Anlagenzugänge in Höhe von TEuro 277 (Vorjahr TEuro 645) unterschreiten die Summe aus Anlagenabgängen (TEuro 57) und Abschreibungen des Geschäftsjahres (TEuro 528) um TEuro 308.

Die Forderungen an die Stadt Wetzlar nahmen zu (TEuro 157).

	31.12.2009		31.12.2010		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%-Punkte
Kapitalstruktur						
Langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Stammkapital	1.300.000,00	24,37	1.300.000,00	24,67	0,00	0,30
Rücklagen	1.375.539,65	25,78	1.122.427,55	21,30	-253.112,10	-4,48
Verlustvortrag	-897.309,80	-16,82	-755.360,32	-14,33	141.949,48	2,49
Jahresergebnis	-135.727,62	-2,54	1,18	0,00	135.728,80	2,54
Fremdkapital (Restlaufzeit länger als ein Jahr)						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	518.792,57	9,72	431.963,01	8,20	-86.829,56	-1,53
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	1.714.763,96	32,14	1.660.531,82	31,51	-54.232,14	-0,63
Mittel-/ kurzfristig verfügbares Kapital						
Fremdkapital						
Andere Rückstellungen	514.232,26	9,64	609.295,15	11,56	95.062,89	1,92
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.829,56	1,63	86.829,56	1,65	0,00	0,02
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	481.788,67	9,03	452.931,94	8,59	-28.856,73	-0,44
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	335.470,25	6,29	305.760,78	5,80	-29.709,47	-0,49
übrige Verbindlichkeiten	40.758,98	0,76	49.749,53	0,94	8.990,55	0,18
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	5.840,34	0,11	5.840,34	0,11
Summe Passiva	5.335.138,48	100,00	5.269.970,54	100,00	-65.167,94	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen ein in 2006 aufgenommenes Darlehen der Deutschen Kreditbank AG, das für die Anschaffung zweier LKW für die Abfallbeseitigung verwendet wurde. Es wurde im Geschäftsjahr 2010 planmäßig in Höhe von TEuro 41 getilgt.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ein Kredit in Höhe von 500.000 Euro aufgenommen. Der Kredit dient der Einführung der blauen Tonnen in der Kernstadt Wetzlar sowie der Anschaffung eines Absetzkippers und einer Kehrmachine . Er wurde im Geschäftsjahr 2010 planmäßig in Höhe von TEuro 45 getilgt. Der Kredit ist aus dem Vermögen des Eigenbetriebes nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar betreffen ein langfristiges Darlehen aus der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs und aus der Übertragung des Wertstoffhofs (insgesamt TEuro 1.714 per 31.12.2010, jährliche Tilgung TEuro 45), Leistungsverbindlichkeiten (insgesamt TEuro 47) sowie eine Kreditbereitstellung für allgemeine Liquiditätszwecke im Jahre 2010 in Höhe von TEuro 350 sowie zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten (TEuro 2). Die Tilgung erfolgt im Geschäftsjahr 2011.

Die Erhöhung bei den Rückstellungen (+ TEuro 95) resultiert im Wesentlichen aus den erstmaligen Rückständen aus Dienstleistungen der Stadt Wetzlar in Höhe von TEuro 67 und der Erhöhung der Rückstellung für Urlaubs- und Überstundenansprüche In Höhe von TEuro 10.

Dem steht im Wesentlichen die Minderung für die Rückstellung der Verpflichtungen für Altersteilzeit (TEuro - 8) gegenüber.

Durch die in den Jahren 2003 bis 2010 unter Verrechnung mit dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2007 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge in Höhe von insgesamt TEuro 1.178 (siehe nachfolgende Tabelle) betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 31.12.2010 31,63 % (Vorjahr 30,79 %).

Dieser Wert erfüllt die vom Eigenbetriebsgesetz geforderte angemessene Eigenkapitalausstattung (§ 10 Abs. 2 EigBGes). Eine Eigenkapitalausstattung zwischen 30 und 40 % ist wünschenswert.

Das Anlagevermögen ist zu 36,89 % (Vorjahr 34,44 %) durch Eigenkapital gedeckt. Wünschenswert wäre, dass das langfristig gebundene Vermögen auch langfristig durch Eigenkapital finanziert wird. Auch dies stellt eine Anforderung an eine angemessene Eigenkapitalausstattung dar.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2005 wurde aus der zweckgebundenen Rücklage für Straßenreinigung in Höhe des im Geschäftsjahr 2010 entstandenen Verlustes der hoheitlichen Tätigkeit in Höhe von Euro 16.753,92 zuzüglich einer 4 %igen Verzinsung auf das anteilige Eigenkapital in Höhe von Euro 9.671,37, also insgesamt Euro 26.425,29, eine Entnahme zugunsten des Verlustvortrages vorgenommen.

Die verbleibende Betriebskostenrücklage in Höhe von Euro 76.832,45 betrifft ausschließlich die hoheitliche Tätigkeit Straßenreinigung.

Die Befugnis und die Verpflichtung, schon im Jahresabschluss Rücklagen für zukünftige Verluste zu bilden und Entnahmen aus Rücklagen vorzunehmen, ergibt sich aus dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.6.2009.

In den einzelnen Jahren ergaben sich folgende Ergebnisbeträge auf der Ebene des Gesamtbetriebes:

Jahr	Ergebnis TEuro
2003 Jahresüberschuss	1
2004 Jahresfehlbetrag	- 243
2005 Jahresfehlbetrag	- 251
2006 Jahresfehlbetrag	- 742
2007 Jahresüberschuss	242
2008 Jahresfehlbetrag	- 49
2009 Jahresfehlbetrag	- 136
2010 Jahresüberschuß	0
Gesamt	-1.178

Gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes sind Verluste, soweit sie in den Folgejahren nicht durch Überschüsse des Eigenbetriebes gedeckt werden können, spätestens im 6. Jahr ab Entstehung der Verluste auszugleichen.

Für das Geschäftsjahr 2010 ist eine Entscheidung bezüglich des Verlustes des Geschäftsjahres 2005 zu treffen, soweit dieser nicht durch einen Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 ausgeglichen werden kann.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010 wird der Verlustvortrag aus dem Jahre 2005 in Höhe von Euro 251.251,81 mit der allgemeinen Rücklage verrechnet, soweit dieser nicht durch einen Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2010 ausgeglichen werden kann. Letzteres ist nicht eingetreten. Insofern ist die Entnahme zum 31.12.2010 vorzunehmen.

In den Folgejahren ist jeweils festzustellen, auf welche Weise die Verluste der Jahre 2006, 2008 und 2009 ausgeglichen werden können.

Im Geschäftsjahr 2010 hat sich demnach der Verlustvortrag wie folgt entwickelt:

	Euro
Stand 1.1.2010	-897.309,80
Jahresfehlbetrag 2009	-135.727,62
Verlustvortrag 2010	-1.033.037,42
Entnahme Rücklage Hoheitsbereich Straßenreinigung	26.425,29
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes	251.251,81
Jahresüberschuss 2010	1,18
Stand 31.12.2010	-755.359,14

Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahlen	2009	2010
Anlagenintensität in % = Anlagevermögen / Gesamtvermögen	89,40	85,74
Umschlagshäufigkeit der Vorräte = Umsatzerlöse / durchschn. Bestand an Vorräten	98,99	101,2
Umschlagshäufigkeit der Forderungen = <u>Umsatzerlöse</u> Forderungen aus Lieferungen* und Leistungen	22,73	15,88
- Kapitalumschlagshäufigkeit = Umsatzerlöse / Gesamtkapital	1,55	1,62
Eigenkapitalquote in % = Eigenkapital / Gesamtkapital	30,78	31,63

* inklusive Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Stadt Wetzlar

4.3.2. Finanzlage

Die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft stellt sich zum Abschlussstichtag wie folgt dar:

Flüssige Aktiva und sonstige	31.12.2009	31.12.2010
leicht veräußerbare Aktiva	Euro	Euro
fertige Erzeugnisse und Waren	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	134.845	148.135
Forderungen gegen Stadt Wetzlar	260.651	417.275
sonstige Vermögensgegenstände	18.674	27.649
flüssige Mittel	63.273	54.946
Gesamt	477.443	648.005
Kurzfristige Schulden	31.12.2009	31.12.2010
	Euro	Euro
Kurzfristige Rückstellungen	28.765	122.140
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.829	86.829
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	335.470	305.761
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar aus Darlehen	449.573	403.785
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar aus Lieferungen und Leistungen	32.215	49.147
sonstige Verbindlichkeiten	40.758	49.750
Gesamt	973.610	1.017.412
Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	-496.167	-369.407

Dieser Berechnung zu Grunde gelegt werden alle Vermögensposten, die voraussichtlich innerhalb eines Geschäftsjahres zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen.

Die **Kapitalflussrechnung** zum 31.12.2010 zeigt folgendes Bild auf:

Mittelherkunft	Euro
Abbau von Vermögenspositionen	
Abschreibungen	527.923
Minderung Vorräte	0
Abgänge Sachanlagen	0
Minderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0
Minderung Forderungen an Stadt Wetzlar	0
Kasse und Guthaben bei Kreditinstituten	8.328
Aktive Rechnungsabgrenzung	0
	536.251
Erhöhung von Passiva	
Rückstellungen	95.063
Abzinsung Rückstellungen 1.1.2010	24.565
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	0
sonstige Verbindlichkeiten	8.991
Passive Rechnungsabgrenzung	5.841
Jahresüberschuss	1
	134.461
Gesamter Kapitalzufluss	670.712
Mittelverwendung	Euro
Erhöhung von Vermögenspositionen	
Investitionen	277.027
Vorräte	12.350
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.290
Forderungen an die Stadt Wetzlar	156.610
Sonstige Vermögensgegenstände	8.989
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.816
	471.082
Minderung von Passiva	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.830
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.710
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	83.089
	199.630
Gesamte Mittelverwendung	670.712

4.3.3. Ertragslage

Die Umsatzerlöse haben sich mit TEuro 277 um 3,36 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Materialaufwand hat sich um TEuro 22 (0,6 %) erhöht.

Die unterschiedliche Entwicklung der Umsätze und der Ergebnisse der verschiedenen Bereiche ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

Erfolgsübersicht im Vorjahresvergleich						
	Erträge 2009	Erträge 2010	Ver- änderung Erträge	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Ver- änderung Ergebnis
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verwaltung	0	0	0	0	0	0
Betrieb allgemein	9.581	15.322	5.741	0	0	0
Abfallentsorgung	5.775.962	5.938.733	162.771	-110.657	28.613	139.270
Straßenreinigung	1.262.298	1.283.543	21.245	-44.934	-16.754	28.180
Kfz-Werkstatt	468.570	479.102	10.532	-46.746	-54.077	-7.331
Tankstelle	229.931	263.131	33.200	8.435	-1.181	-9.616
Bedürfnisanstalten	22.914	25.335	2.421	-2.421	-2.210	211
BGA Abfall- entsorgung	415.119	431.010	15.891	35.462	37.740	2.278
BGA Straßen- reinigung	52.569	36.057	-16.512	4.567	2.086	-2.481
BGA Winterdienst	47.660	92.088	44.428	234	4.046	3.812
BGA Sonstiges	15.392	12.697	-2.695	20.332	1.738	-18.594
Gesamtbetrieb	8.299.996	8.577.018	277.022	-135.728	1	135.729

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich um TEuro 47 gemindert. Das liegt im Wesentlichen daran, dass im Vorjahr in Höhe von TEuro 46 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens erzielt wurden gegenüber TEuro 4 im Geschäftsjahr 2010.

In dem Materialaufwand stehen sich im Wesentlichen die Erhöhung des Verbrauches an Streumaterial in Höhe von TEuro 53 (Vorjahr Erhöhung um TEuro 54), der Aufwendungen für Kraftstoffe (TEuro 62) und für Leiharbeitnehmer (TEuro 9) sowie die Verminderung der Aufwendungen für Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (TEuro 37) und von biogenen Abfällen (TEuro 41) gegenüber. Der Materialaufwand hat sich insgesamt um TEuro 22 erhöht. Die Erlöse für Tankstelle sind um TEuro 33 gestiegen.

Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 65 (2,3 %) erhöht. Dies geht auf die Tarifierhöhung der Gehälter und Löhne und die Besoldungserhöhung der Beamten (0,8 %) sowie auf die Aufzinsung der Altersteilzeit-Rückstellung wegen zukünftiger Kostensteigerungen auf der Grundlage des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (1,5 %) zurück.

Tatsächliche Aufwendungen für die Erhöhung der Altersteilzeitrückstellungen sind im Geschäftsjahr 2010 annähernd wie im Vorjahr in Höhe von TEuro 32 entstanden. Daraus hat sich allerdings durch in Kraft getretene Regelungen des Handelsgesetzbuches per Saldo ein Aufwand für das Geschäftsjahr von nur TEuro 16 durch Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen und Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeit ergeben.

Der Anstieg der Abschreibungen um TEuro 22 geht auf die hohen Investitionsausgaben im Geschäftsjahr 2009 zurück. Im Geschäftsjahr 2010 waren nur Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von TEuro 277 (Vorjahr TEuro 645) zu verzeichnen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Geschäftsjahr 2010 um TEuro 64 erhöht.

Das ist im Wesentlichen zu erklären mit höheren Instandhaltungsaufwendungen für Anlagen und Maschinen (TEuro 15), Kraftfahrzeugen (TEuro 41) und sonstigen Reparaturen (TEuro 12).

Die Aufwendungen für Kraftstoffe sind um TEuro 30 gestiegen. Verluste aus Anlagenabgang sind im Geschäftsjahr 2010 nicht angefallen (Vorjahr TEuro 12) sowie auch keine periodenfremden Aufwendungen (Vorjahr TEuro 8). Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung sind um TEuro 7 niedriger als im Vorjahr.

Insgesamt verbesserte sich das Jahresergebnis um TEuro 136 auf TEuro 0.

Auf die Ergebnisentwicklung in den Jahren 2006 bis 2010 haben sich die im Geschäftsjahr 2006 abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen ungünstig ausgewirkt. Hierbei ist allerdings berücksichtigen, dass zukünftig zu leistende Aufstockungsbeträge bereits mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung vollständig in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einzustellen sind.

Dadurch kam es zu einer hohen Belastung in den Jahren des Abschlusses von Altersteilzeitvereinbarungen und zu Entlastungen in den Folgejahren.

Gemäß IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS HFA 3) gilt für die Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen im Blockmodell nach handelsrechtlichen Vorschriften Folgendes:

Die Arbeitnehmer erbringen in der sogenannten Beschäftigungsphase ihre volle Arbeitsleistung, für die sie zunächst nur die Hälfte des Entgelts erhalten. In Höhe des nicht gezahlten Entgelts entsteht für den

Arbeitgeber ein Erfüllungsrückstand. In der anschließenden Freistellungsphase sind sie von der Arbeitsleistung freigestellt bei weiterem Bezug des hälftigen Entgelts. Während der gesamten Altersteilzeit sind vom Arbeitgeber Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen zu zahlen.

Nach Auffassung des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) weisen die durch den Arbeitgeber zu leistenden Aufstockungsbeträge wirtschaftlich den Charakter einer eigenständigen Abfindungsleistung auf und stellen damit einen Ausgleich für den partiellen und frühzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes dar. Sie bilden keinen Bestandteil des für die erhaltene Arbeitsleistung zu gewährenden Entgelts.

Rückstellungsansatz und -bewertung bei Altersteilzeitverhältnissen sind danach gedanklich geteilt: Zum einen sind die zukünftig in Beschäftigungs- und Freistellungsphase zu leistenden Aufstockungsbeträge mit ihrem versicherungsmathematischen Barwert zum Zeitpunkt der Verpflichtungsentstehung, d.h. im Grundsatz mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung, vollständig in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einzustellen. Zum anderen ist der durch das Blockmodell während der Beschäftigungsphase in Höhe des noch nicht entlohten Anteils der Arbeitsleistung entstehende Erfüllungsrückstand durch Ansammlung einer Verbindlichkeitsrückstellung bis zum Ende der Beschäftigungsphase zu berücksichtigen.

Bei einer Gesamtbetrachtung wächst die Rückstellung nach sofortiger vollständiger Berücksichtigung des Barwerts der Aufstockungsverpflichtung durch die Ansammlung der Erfüllungsrückstände kontinuierlich an und erreicht zu Beginn der Freistellungsphase ihren Höhepunkt; sie wird dann bis zum Ende der Altersteilzeit wieder vollständig abgebaut.

Für die Stadtreinigung Wetzlar ergibt sich damit allein durch die vier in 2006 neu geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen im Jahre 2006 ein zusätzlich auszuweisender Personalaufwand in Höhe von TEuro 277. Davon entfallen TEuro 248 auf Aufstockungsbeiträge und TEuro 29 auf Erfüllungsrückstände. Die Rückstellungen für diese vier Altersteilzeitvereinbarungen werden sich in den Folgejahren wie folgt entwickeln:

Stichtag	Rückstellung	Zuführung/ Auflösung
31.12.2006	277	+ 277
31.12.2007	312	+ 35
31.12.2008	346	+ 34
31.12.2010	379	+ 33
31.12.2010	411	+ 32
31.12.2011	371	-40
31.12.2012	282	-89
31.12.2013	195	-87
31.12.2014	105	-90
31.12.2015	34	-71
31.12.2016	0	-34

Würden abweichend von der handelsrechtlich gebotenen Bilanzierung die Aufstockungsbeträge nicht zu Beginn der Beschäftigungsphase vollständig als Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten passiviert (TEuro 248), sondern während der Beschäftigungsphase kontinuierlich angesammelt, so ergäbe sich zu Beginn der Freizeitphase bzw. zum 31.12.2011 dieselbe Rückstellungshöhe wie in der oben genannten Aufstellung. Allerdings würden sich die Zuführungen und damit die ergebniswirksamen Belastungen des Personalaufwands anders auf die einzelnen Jahre verteilen. Die Belastung des Jahres 2006 wäre deutlich geringer gewesen und die Belastungen der Jahre 2007 bis 2010 wären höher.

5. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

1. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu beurteilen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führt zu einer Erweiterung des Prüfungsumfanges gegenüber § 317 HGB.

Gegenstand der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist die analoge Anwendung des § 43 GmbHG, wonach die Betriebsleiter bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Diese umfasst neben der rein rechtlichen und organisatorischen Seite auch die Frage der Wirtschaftlichkeit der Vorgehensweise.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit der Vorgehensweise kann jedoch nur in sehr eingeschränktem Umfang durch den Abschlussprüfer beurteilt werden. Anstelle dessen ist festzustellen, ob bei der zu beurteilenden Maßnahme alle verfügbaren Informationen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Regeln herangezogen und beachtet worden sind.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 n.F. "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" beachtet.

2. Prüfungsfeststellungen

2.1. Beachtung von Gesetz, Betriebssatzung und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und Verwaltungsanweisungen

Die Tätigkeit der Gesellschaft bewegt sich innerhalb der Betriebssatzung.

Die im Einzelnen im Geschäftsjahr durchgeführte Tätigkeit und die durchgeführten Einzelmaßnahmen sind durch die Betriebssatzung gedeckt.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die zu beachten gewesen wären, lagen für das Geschäftsjahr 2010 (mit Ausnahme des Beschlusses über die Rücklagenbildung vom 17.11.2010) nicht vor.

Die Berichterstattung an die Betriebskommission bzw. an die Stadtverordnetenversammlung über die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr ist in angemessener Weise erfolgt.

Soweit dies im Rahmen der Prüfung eingesehen wurde, lagen für alle erlaubnispflichtigen Tätigkeiten die entsprechenden Genehmigungen vor.

Es sind im Rahmen der Prüfung bei dem Eigenbetrieb keine Sachverhalte bekannt geworden, die eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften darstellen.

2.2. Organisatorische Vorkehrungen

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden beachtet. Eine Kostenrechnung ist eingerichtet und wird ausgewertet.

Die Rechnungseingangsprüfung wird in ausreichendem Umfang durchgeführt und dokumentiert. Die organisatorischen Vorkehrungen in der Auftragsannahme, - durchführung und - abrechnung genügen den zu stellenden Anforderungen.

Eine interne Revision ist bei der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Die vorgenommenen Controlling-Maßnahmen werden als ausreichend angesehen. Fremdberatung wird in erforderlichem Umfang in Anspruch genommen.

2.3. Investitionen und Anlagenverkäufe

Bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen wurden alle damit in Zusammenhang stehenden betriebswirtschaftlichen Überlegungen angestellt und berücksichtigt.

Gegen die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit der Abwicklung von Anlagenabgängen bestehen keine Bedenken.

2.4. Besondere Geschäftsvorfälle

Einen Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres hat die Betriebsleitung im Geschäftsjahr 2009 im Lagebericht dargestellt. Es handelt sich um den Engpass bei der Lieferung von Streumaterial Anfang des Geschäftsjahres 2010.

Ende des Geschäftsjahres 2010 ergab eine noch drastischere Situation, obwohl man auf einen möglichen Engpass vorbereitet war.

Nach eingehender Beschäftigung mit der Frage, wie die Betriebsleitung mit dieser Herausforderung umgegangen ist auf der Grundlage der von der Betriebsleitung während der problematischen Zeit täglich geführten Aufzeichnungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betriebsleitung die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht getroffen hat.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen sind im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt worden.

Verlustbringende Geschäftsvorfälle, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.5. Versicherungsschutz

Die Betriebsleitung hat eine Zusammenstellung des in Anspruch genommenen Versicherungsschutzes vorgelegt.

Auskunftsgemäß erfolgt jährlich eine Anpassung der versicherten Werte. Versicherbare, nicht versicherte maßgebliche Risiken liegen danach nicht vor.

Eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes durch uns hat nicht stattgefunden.

2.6. Risikofrüherkennung

Zur rechtzeitigen Erfassung bestandsgefährdender und sonstiger nicht unwesentlicher Risiken hat die Betriebsleitung am 10.9.2008 ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt. In einzelnen Bereichen sind Risikofrüherkennungsmaßnahmen bereits implementiert.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung findet darüber hinaus eine Risikobeurteilung auf der Grundlage von Jahresabschlüssen, Lageberichten, Planungsrechnungen, Erfolgsübersichten, Wirtschaftsplänen, Soll-Ist-Vergleichen, Liquiditätsbeurteilungen, Quartalsberichten sowie einzelnen Kennzahlen statt.

3. Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG

Beanstandungen oder Mängel sind im Rahmen der Prüfungsdurchführung nicht festgestellt worden.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Geschäftsführungsprüfung ist festzustellen, dass die Betriebsleitung im Geschäftsjahr 2010 zweckmäßig, mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung gehandelt hat.

Das Prüfungsergebnis beruht auf der Beurteilung einer angemessenen Zahl von ausgewählten Sachverhalten. Tiefergehende Untersuchungen hinsichtlich einer effizienten Führung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages und sind nicht angestellt worden.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 13. April 2011 dem als Anlagen 1a bis 1c beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und dem Lagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar, mit Sitz in Wetzlar, den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichtes

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, den 13. April 2011

Diplom-Ökonom Otmar Hild
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Ökonom Hans-Karl Seibert
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2010

AKTIVA

	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.927,00	11.400,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.170.214,00		2.224.197,00
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	568.521,00		457.881,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.764.220,00		2.076.300,00
Summe Sachanlagen		4.502.955,00	4.758.378,00
Summe Anlagevermögen		4.518.882,00	4.769.778,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		90.930,30	78.579,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.135,21		134.845,59
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	417.275,04		260.665,46
- davon aus Lieferungen und Leistungen in EUR: 391.827,43 (230.282,77)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.649,31		18.660,34
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		593.059,56	414.171,39
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		54.946,30	63.273,70
Summe Umlaufvermögen		738.936,16	556.024,76
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		12.152,38	9.335,72
SUMME AKTIVA		5.269.970,54	5.335.138,48

Bilanz zum 31. Dezember 2010

PASSIVA

	31.12.2010 <u>EUR</u>	31.12.2010 <u>EUR</u>	31.12.2009 <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.300.000,00	1.300.000,00
II. Rücklagen			
1. Zweckgebundene Rücklagen	76.832,45		103.257,74
2. Allgemeine Rücklagen	1.045.595,10		1.272.281,91
Summe Rücklagen		1.122.427,55	1.375.539,65
III. Bilanzverlust		-755.359,14	-1.033.037,42
Summe Eigenkapital		1.667.068,41	1.642.502,23
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		609.295,15	514.232,26
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	518.792,57		605.622,13
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	305.760,78		335.470,25
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	2.113.463,76		2.196.552,63
- davon aus Lieferungen und Leistungen in EUR: 46.811,45 (32.215,81)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>49.749,53</u>	2.987.766,64	40.758,98
- davon aus Steuern in EUR: 10.046,88 (11.605,43)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit in EUR: 40.015,76 (29.429,52)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 49.749,53 (40.758,98)			
D. Passive Rechnungsabgrenzung		5.840,34	0,00
SUMME PASSIVA		<u><u>5.269.970,54</u></u>	<u><u>5.335.138,48</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom
 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**

	<u>2010</u> <u>EUR</u>	<u>2010</u> <u>EUR</u>	<u>2009</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	8.577.154,98		8.300.178,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.449,57		67.089,07
Summe betriebliche Erträge		8.597.604,55	8.367.267,07
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.998.391,24		-3.984.804,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-81.330,46		-72.506,25
Summe Materialaufwand		-4.079.721,70	-4.057.310,26
Rohergebnis		4.517.882,85	4.309.956,81
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.234.618,17		-2.186.392,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-711.482,65	-2.946.100,82	-694.259,05
- davon für Altersversorgung in EUR: - 277.844,48 (-256.358,85)			
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		-527.923,31	-505.543,72
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-997.490,72	-933.342,76
Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)		-4.471.514,85	-4.319.537,75
Betriebsergebnis		46.368,00	-9.580,94
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	59.756,90		1.892,99
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen in EUR: 58.399,00 (0,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-95.312,79		-117.720,21
Finanzergebnis		-35.555,89	-115.827,22
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		10.812,11	-125.408,16
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-172,52	4.346,21
11. Sonstige Steuern		-10.638,41	-14.665,67
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		1,18	-135.727,62
A. Nachrichtlich			
1. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus zweckgebundenen Rücklagen	26.425,29		58.170,05
b) aus anderen Gewinnrücklagen	251.251,81		243.161,14
Summe Entnahmen aus Rücklagen		277.677,10	301.331,19
2. Vortrag auf neue Rechnung		-1.033.037,42	-1.198.640,99
3. Bilanzverlust		<u>-755.359,14</u>	<u>-1.033.037,42</u>

Anhang zum Jahresabschluß der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2010

I. Allgemeine Angaben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 30. Oktober 2002 gemäß § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Ausgliederung der Stadtreinigung Wetzlar aus dem Haushalt der Stadt Wetzlar in einen Eigenbetrieb sowie den Erlass einer Betriebssatzung gemäß §§ 5, 19, 127 HGO i. V. m. §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2003 wird nunmehr die Stadtreinigung Wetzlar nach den maßgebenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar geführt. Der Sitz des Betriebs befindet sich in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2002 beschlossene Betriebssatzung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft. Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2005 beschlossen und trat rückwirkend zum 1. Juni 2004 in Kraft.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluß der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2010 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen des § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die zum 1. Januar 2003 und zum 1. Juni 2004 (Wertstoffhof im Dillfeld) in den Eigenbetrieb eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Beibehaltung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden bewertet.

Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden grundsätzlich beibehalten. In Bezug auf die vorgenommenen Maßnahmen bei der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist gemäß Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB auf die Anpassung der Vorjahreszahlen verzichtet worden.

Die Gegenstände des Sachanlagenvermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - unter Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen bewertet, wobei ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird.

Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens wurden die entsprechenden Bewertungsvorschriften des HGB angewendet. Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden körperlich aufgenommen und sind mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einzelpreisen bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Es wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Über bereits für das Folgejahr geleistete Zahlungen für den Umweltkalender, Versicherungen, Nutzung von Gasflaschen und EDV-Programmpflege wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellung für Altersteilzeit mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden.

Anzeigenerlöse für den Umweltkalender 2011, die im abzuschließenden Geschäftsjahr 2010 bereits als Einnahme gebucht worden sind, wurden durch Vornahme einer passiven Rechnungsabgrenzung korrigiert.

IV. Erläuterungen zum Jahresabschluß

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus beigefügtem Anlagenspiegel.

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände (überwiegend Umsatzsteuerforderungen) ist geringer als ein Jahr.

Aus den vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer hat sich ein Anspruch auf aktive latente Steuer (latenter Steuererstattungsanspruch) ergeben. Aus der Abzinsung der Rückstellung für Aufwendungen der Altersteilzeit ist eine Verpflichtung aus passiven latenten Steuern (latente Steuernachzahlungsverpflichtung) entstanden. Die Berechnung ist auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden Steuersätze erfolgt. Gemäß § 274 HGB wurde auf die Aufnahme in den Jahresabschluß verzichtet, da sich ein Überhang der aktiven latenten Steuern ergeben hat.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben nachstehende Restlaufzeiten:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr in Klammern)	davon mit einer Restlaufzeit von zwei bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	518.792,57	86.829,56 (86.829,56)	295.599,49	136.363,52	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	305.760,78	305.760,78 (335.470,25)	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.113.463,76	452.931,94 (481.788,67)	235.238,46	1.425.293,36	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	49.749,53	49.749,53 (40.758,98)	0,00	0,00	0,00
	2.987.766,64	895.271,81 (944.847,46)	530.837,95	1.561.656,88	0,00

In der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten die Positionen „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ sowie „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ Anteile gegenüber der Trägerkommune Stadt Wetzlar, die sich wie folgt darstellen:

	2010	2009
Zinserträge	703,65 €	339,83 €
Zinsaufwendungen	71.731,05 €	90.574,75 €

V. Sonstige Pflichtangaben

1. Kredite

Kreditgeber	Kredithöhe	Ablauf am	Sicherheiten
Deutsche Kreditbank AG	331.000,00 €	30.09.2014	Auf Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer alle für die Prüfung seiner Finanzlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Investitionsbank Schleswig-Holstein	500.000,00 €	31.12.2018	Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.
Stadt Wetzlar	1.893.586,00 €	31.08.2032	-

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Leasing- / Mietobjekt	Leasingrate / Miete	Ablauf am
Berufskleidung	317,04 € (Wochenpauschale)	15.12.2011
PKW	322,49 € (monatlich)	31.05.2011
Bürgersteigkehrmaschine	2.142,00 € (monatlich)	28.02.2011

3. Beschäftigte

Zum 31. Dezember 2010 wurde bei dem Eigenbetrieb folgendes Personal beschäftigt bzw. war diesem zugeordnet:

3 Beamte, davon 1 Betriebsleiter und 1 stellvertretender Betriebsleiter
69 Beschäftigte, davon 1 Auszubildender

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen, ergibt sich aus dem Mittelmaß der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember bediensteten Arbeitnehmer (ohne Beamte und Auszubildende):

Arbeiter	Angestellte	Gesamtergebnis
53,00	14,75	67,75

4. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der ersten Betriebskommission wurden am 05. Februar 2003 bestellt und ab 04.07.2006 durch die zweite Betriebskommission abgelöst. Der Betriebskommission gehören an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>Vertreter des Magistrats</u>	
Wolfram Dette, Oberbürgermeister	Helmut Lattermann, Bürgermeister
Harald Semler, Stadtrat (Vorsitzender)	Achim Beck, Stadtrat (stellv. Vorsitzender, bis zum 30.11.2010)
Günter Schmidt, Stadtrat	Manfred Viand, Stadtrat
<u>Vertreter der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Dr. Karl Ihmels, Jurist	Jörg Kratkey, Dipl. Verwaltungswirt
Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel, Dipl. Agraringenieurin	Ingrid Hartmann, Lehrerin
Karl-Heinz Schäfer, Ausbildungsleiter	Udo Volck, Lehrer
Detlev Scharmann, Dipl. Bauingenieur	Werner Gerhardt, Jurist
Christian Cloos, Bankkaufmann	Karl Hedderich, Pensionär
Uwe Lang, kfm. Angestellter	Thomas Heyer, Dipl. Ing. Landespflege
Boris Rupp, Bankkaufmann	Christa Lefèvre, Lehrerin
Dr. Barbara Greis, Dipl. Ingenieurin	Jürgen Weigel, Soziologe
Herbert H. G. Wolf, Werbefotograf	Dr. Matthias Büger, Dipl. Mathematiker
<u>Vertreter des Personalsrates</u>	
Reiner Lugner, Kfz. -Mechaniker	Karl Schütter, Kraftfahrer
Hans Marksteiner, Beamter	Mario Scholz, Kfz.-Meister
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Waldemar Kleber, Versicherungskaufmann	Karl-Heinz Kinkler, Verw.Angestellter
Klaus Scharmann, Dipl. Bauingenieur	

5. Betriebsleitung

Betriebsleiter: Magistratsoberrat Armin Schöffner
stellv. Betriebsleiter: Amtsrat Michael Bietz

6. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Aufwandsentschädigung der Betriebsleitung verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2010 Sitzungsgelder in Höhe von 645,00 € gezahlt.

7. Gesamthonorar Abschlußprüfer

Das von dem Abschlußprüfer im Jahre 2010 für das Geschäftsjahr 2009 berechnete Gesamthonorar über einen Betrag in Höhe von 9.860,94 € (brutto) hat ausschließlich Abschlußprüfungsleistungen betroffen. Hiervon sind 9.520,00 € auf die eigentliche Prüfung und 340,94 € auf die Erstellung zusätzlicher Prüfungsberichte entfallen.

8. Geschäfte mit nahestehenden Personen

<i>Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb</i>	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren (Kassen- und Steueramt)	120.269,00 €
Personalverwaltung (Personal- und Organisationsamt)	22.431,00 €
EDV-Bereitstellung und –betreuung (Amt für Informationstechnik)	19.931,00 €
Sach- und Materialkosten (Porto und Versand, Literatur und Druckaufträge)	4.250,80 €
Interner Service (Beschaffung, Lager, Versicherungen)	2.894,00 €
Miete für 2 „Bürogeräte“ (Kopierer, Drucker & Fax) + Verbrauchsmaterial (Kopien usw.)	2.182,99 €
Kassenprüfung (Rechnungsprüfungsamt)	2.135,00 €
An-, Ab- und Ummeldung von Müllgefäßen in den Stadtteilbüros	1.983,07 €
Dienstleistungen der Poststelle	1.776,00 €
Rechtsservice (Rechtsamt)	448,00 €
Rechnungswesen (Kämmerei)	143,19 €
	178.444,05 €

Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Sicherstellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Abfallentsorgung der Stadt Wetzlar	4.723.428,36 €
Satzungsgemäße Straßenreinigung der veranlagten Flächen; Planung, Einsatzleitung und anteilige Durchführung des Winterdienstes einschließlich Einkauf der Streumittel	1.013.346,12 €
Sicherung der technischen Einsatzbereitschaft der städtischen Fahrzeuge (Kfz.-Werkstatt)	479.101,92 €
Versorgung der städtischen Fahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstelle)	263.131,21 €
Reinigung öffentlicher Straßen (Öffentlicher Interessenanteil Straßenreinigung)	226.569,74 €
Abfallentsorgung & Containerdienst (stadintern)	74.953,46 €
Straßenreinigung Stadtteile (öffentliche Straßen, Wege und Plätze)	31.708,32 €
Abfallanlieferungen städtischer Ämter auf dem Wertstoffhof & Entsorgung von wilden Müllablagerungen	28.253,75 €
Bewirtschaftung öffentlicher Toilettenanlagen	25.334,70 €
Einzelaufträge der Stadt / Abwicklung von Sonderleistungen	14.059,20 €
Sonstige Straßenreinigungserträge	9.834,59 €
Erlöse aus Winterdienstaufträgen	2.085,09 €
Sonstige Erlöse	1.037,78 €
	6.892.844,24 €

Bilanzposition	Bezeichnung	Anschaffungskosten / Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte			
		Stand 01.01.2010	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2010	Stand 01.01.2010	Umbuchungen	Stand 31.12.2010	Zuschreibung Wirtschaftsjahr	Stand 31.12.2009
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände										
	1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	109.225,12	8.116,40			117.341,52	97.825,12	3.589,40		101.414,52	15.927,00
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	109.225,12	8.116,40			117.341,52	97.825,12	3.589,40		101.414,52	15.927,00
II.	Sachanlagen										
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.849.557,50	10.602,59			3.860.160,09	1.625.360,50	64.585,59		1.689.946,09	2.170.214,00
	2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.310.303,28	210.262,67	56.814,75		1.463.751,20	852.422,28	99.622,67	56.814,75	895.230,20	568.521,00
	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.751.361,10	48.045,65	567,48		3.798.839,27	1.675.061,10	360.125,65	567,48	2.034.619,27	1.764.220,00
	Summe Sachanlagen	8.911.221,88	268.910,91	57.382,23		9.122.750,56	4.152.843,88	524.333,91	57.382,23	4.619.795,56	4.502.955,00
	Summe Anlagevermögen	9.020.447,00	277.027,31	57.382,23		9.240.092,08	4.250.669,00	527.923,31	57.382,23	4.721.210,08	4.518.882,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluß wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und der Verwaltungsanweisungen der Stadt Wetzlar aufgestellt.

Wetzlar, den 15. März 2011

.....
Armin Schäffner
(Betriebsleiter)

.....
Michael Bietz
(stellvertretender Betriebsleiter)

Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2010

1. Allgemeine Erläuterungen

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2002 wurde der Magistrat der Stadt Wetzlar mit der Schaffung der Voraussetzungen zur Umwandlung des Stadtreinigungs- und Fuhramtes in einen Eigenbetrieb beauftragt. Die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2002 beschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2003 entstand somit aus dem bisherigen Stadtreinigungs- und Fuhramt der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar.

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar ist unter der Nr. HRA 6452 im Handelsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

Die durch den Oberbürgermeister erlassene Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen an die Stadtreinigung Wetzlar bildet eine wesentliche Grundlage für eine Auslastung der Personal- und Sachkapazitäten des Eigenbetriebes. Die hier getroffene Regelung, wonach bis zum Jahr 2011 durch die Ämter der Stadtverwaltung Wetzlar eine vorrangige Beauftragung des Eigenbetriebes erfolgen muß, erleichtert das Erreichen der angestrebten Wettbewerbsfähigkeit erheblich.

2. Geschäftsverlauf

Für das achte Wirtschaftsjahr wurde eine Umsatzprognose von 8,5 Mio. € im Nachtrags-Erfolgsplan zugrunde gelegt. Tatsächlich konnten Erlöse in Höhe von 8,6 Mio. € in 2010 erreicht werden. Aus dem Wirtschaftsplan 2010 ergab sich zunächst ein Gewinn in Höhe von 3 T€. Im Nachtragswirtschaftsplan erfolgte eine Anpassung des Gewinns auf 45 T€. Diese Anpassung war im wesentlichen auf die günstige Entwicklung bei der Vermarktung des kommunalen Altpapiers bzw. der gewerblichen Altpapiersammlung zurückzuführen. Die im vierten Quartal eingetretenen extremen Witterungsbedingungen haben zu einem drastischen Anstieg des Verbrauchs von Winterdienstmaterial geführt. Weiterhin hat sich der Aufwand für Kfz-Reparaturen erhöht, so daß der Eigenbetrieb das Wirtschaftsjahr 2010 nunmehr mit einem Jahresüberschuß von 1,18 € abgeschlossen hat.

3. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

Bei der Gründung des Eigenbetriebes wurde von der Stadt Wetzlar das Betriebsgrundstück in der Altenberger Straße mit aufstehenden Bauten in das Vermögen des Eigenbetriebs eingebracht. Mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2005 erfolgte zum 01.06.2004 die Zuordnung des neu errichteten Wertstoffhofes einschließlich Grundstück zum Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar.

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2010	31.12.2010
Stammkapital	1.300.000 €	1.300.000 €
Rücklagen	1.375.539 €	1.122.427 €
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-1.033.037 €	-755.360 €
Jahresüberschuß / -fehlbetrag	-	1 €
Summe Eigenkapital	1.642.502 €	1.667.068 €

Entwicklung der Rückstellungen	01.01.2010	31.12.2010
Altersteilzeit	379.964 €	371.740 €
Personalarückstellungen für Überstunden und nicht genommenen Urlaub	104.533 €	114.335 €
Dienstleistungen Stadt	0 €	67.380 €
Leistungsentgelt	18.955 €	33.743 €
Rückerstattung Straßenreinigungsgebühren	0 €	11.157 €
Jahresabschlußprüfung	9.810 €	9.860 €
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	970 €	1.080 €
Summe Rückstellungen	514.232 €	609.295 €

Der Abschluß von Altersteilzeitverträgen erfolgte bisher analog der Verfahrensweise im Bereich der Stadtverwaltung. Insbesondere bei langjährig angelegten Verträgen entstanden hierbei durch die Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers zusätzliche Personalkosten. Erst durch die Rechtsprechung wurden Möglichkeiten geschaffen, bei Erreichung bestimmter Quoten an Altersteilzeitfällen im Betrieb weitere Neuansprüche abzulehnen. Seit Dezember 2006 liegt ein entsprechender Magistratsbeschuß für den Bereich der Stadtverwaltung Wetzlar vor, der eine drastische Einschränkung der Möglichkeiten zum Neuabschluß von Altersteilzeitverträgen zur Folge hat. Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar hat sich unmittelbar nach Vorliegen dieser Magistratsentscheidung der stark einschränkenden Vorgehensweise angeschlossen, um damit einer Ausweitung von Personalkosten konsequent entgegenzuwirken.

Auf der Basis der durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung übersandten Tabellen über die noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage sowie der Auswertung der in 2010 entstandenen und noch nicht in Anspruch genommenen Überstunden aus Winterdienst und sonstigen Einsätzen wurde nach Berechnung des Personal- und Organisationsamtes die Summe von Resturlauben und Überstunden ermittelt. Bei Berechnung der noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage wurde für jeden Tag ein Durchschnittswert von 7 Stunden 48 Minuten herangezogen.

Für Dienstleistungen, die die Stadt Wetzlar in 2010 für die Stadtreinigung erbracht, jedoch noch nicht vollständig abgerechnet hat, wurde auf Basis der Vorjahreszahlen eine Rückstellung gebildet.

Die satzungsgemäße Straßenreinigung im Wetzlarer Bannviertel konnte 2010 aufgrund durchgeführter Bauarbeiten nur eingeschränkt erfolgen, so daß nach Angaben des Kassen- und Steueramtes mit einer teilweisen Rückerstattung von Straßenreinigungsgebühren zu rechnen ist.

5. Umsatzerlöse und Mengenstatistik

Abfallbeseitigung	2010	2009
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	6.294.284 €	6.113.218 €
Haus- und Sperrmüll	15.384 t	15.647 t
Altpapier (blaue Tonnen & Depotcontainer)	3.573 t	3.399 t

Insgesamt werden durch den Eigenbetrieb 39.821 Müllgefäße geleert, hierfür sind 6 Fahrzeuge im Einsatz (+ 2 Ersatz).

Straßenreinigung	2010	2009
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	1.318.194 €	1.312.324 €
Reinigungsklasse 1 (wöchentliche Reinigung)	882.058 m ²	864.824 m ²
Reinigungsklasse 5 (Reinigung 5 mal pro Woche)	40.672 m ²	40.360 m ²

Im Bereich der Straßenreinigung werden eine Fahrbahnkehrmaschine (+ 1 Ersatz) und drei Bürgersteigkehrmaschinen (+ 1 Ersatz) eingesetzt. Zusätzlich konnte der Eigenbetrieb im Rahmen der Tätigkeiten als Betrieb gewerblicher Art einen seit dem Jahr 2005 erteilten Auftrag der Gemeinde Hüttenberg zur Durchführung regelmäßiger Reinigungsarbeiten fortführen.

Kfz.-Werkstatt	2010	2009
Erlöse (Hilfsbetrieb + Betrieb gewerblicher Art)	485.026 €	468.742 €
Bestand an Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und Geräten		
0 – 749 kg zul. Ges. Gew.	23	6
750 – 3499 kg zul. Ges. Gew.	159	155
3500 – 7499 kg zul. Ges. Gew..	45	56
7500 – 26000 kg zul. Ges. Gew.	39	43
Tankstelle	2010	2009
Erlöse (Hilfsbetrieb+ Betrieb gewerblicher Art)	269.591 €	229.931 €
Diesel-Kraftstoff	319.968 l	317.231 l
Otto-Kraftstoff	37.966 l	40.179 l
Winterdienst	2010	2009
Erlöse (Hilfsbetrieb + Betrieb gewerblicher Art)	93.495 €	50.202 €
Auftausalz	2.287 t	1.113 t
Magnesiumchlorid-Straßendienstlösung	408 t	206 t
Edelsplitt	338 t	70 t
Sonstige Erlöse	2010	2009
Aufträge Stadt / Sonderleistungen für Veranstaltungen	89.013 €	85.442 €
Bedürfnisanstalten	25.335 €	22.914 €
Sonstiges	2.218 €	17.403 €

6. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen haben sich im Wirtschaftsjahr 2010 grundsätzlich nicht ergeben. Mit den durchgeführten Investitionen wurden nur Ersatzinvestitionen realisiert, so dass kein Kapazitätseffekt entstand.

7. Personal

Die Personalentwicklung im achten Betriebsjahr stellt sich wie folgt dar:

Betriebsbereich	Stellenübersicht 31.12.2009 VZÄ	Stellenübersicht 31.12.2010 VZÄ	Veränderung in VZÄ
Verwaltung			
<i>Beamte</i>	3,00	3,00	+/- 0,00
<i>Beschäftigte</i>	10,79	10,79	+ 0,00
Abfallentsorgung	27,00	27,00	+/- 0,00
Straßenreinigung	21,00	21,00	+/- 0,00
Kfz-Werkstatt			
<i>Beschäftigte</i>	5,00	5,00	+/- 0,00
<i>Auszubildende</i>	1,00	1,00	+/- 0,00
Bedürfnisanstalten & Sonstiges	2,00	2,00	+/- 0,00
	69,79	69,79	+/- 0,00

Die Stellenstatistik umfaßt die sich aus der Stellenübersicht des Wirtschaftplanes ergebenden Planstellen.

Zur besseren Vergleichbarkeit wird in dieser Übersicht die Anzahl der verfügbaren Stellen nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) dargestellt. Ein VZÄ entspricht hierbei der tariflich zu leistenden Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes. Teilzeitstellen werden entsprechend der tatsächlichen Stundenzahl berücksichtigt.

Der zugehörige Personalaufwand im Wirtschaftsjahr 2010 stellt sich wie folgt dar:

Löhne und Gehälter	2.234.618 €
Soziale Abgaben	406.429 €
Aufwendungen für Altersversorgung	277.845 €
Aufwendungen für Unterstützung (Beihilfen)	27.209 €
Summe Personalaufwand	2.946.101 €

8. Risikofrüherkennung

Die nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) geforderte Überprüfung des Risikoszenarios ergibt keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdenden Risiken. Das „Risikohandbuch“ sowie die in 2010 aktualisierten Berichte der Risikoklasse 1 (existenzgefährdend und nicht unwahrscheinlich) liegen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems vor. Mit dem weiteren Ausbau des Berichtswesens soll fortgefahren werden.

9. Kennzahlen

Return on Investment (ROI)

= Umsatzrentabilität x Kapitalumschlagshäufigkeit

= [(Gewinn + Fremdkapitalzinsen) : Umsatz x 100] x [Umsatz : Gesamtkapital]

Umsatzrentabilität	
Gewinn	1 €
+ Fremdkapitalzinsen	95.313 €
	95.314 €
: Umsatz	8.577.155 €
	0,011113
Kapitalumschlagshäufigkeit	
Umsatz	8.577.155 €
: Gesamtkapital	5.269.971 €
	1,6275526
ROI	0,018 %

Cashflow

= Zahlungsbedingte Erträge (Einnahmen) - Zahlungsbedingte Aufwendungen (Ausgaben)

Zahlungsbedingte Erträge (Einnahmen)

Umsatzerlöse	8.577.155 €
Sonstige betriebliche Erträge	131 €
Leistungen aus Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	3.360 €
Erträge aus den Abgängen im Anlagevermögen	4.396 €
Versicherungsentschädigungen	9.381 €
Periodenfremde Erträge	3.181 €
Sonstige Zinsen (außer Abzinsung von Rückstellungen)	1.358 €
	8.598.962 €

Zahlungsbedingte Aufwendungen (Ausgaben)

Materialaufwand (außer Bestandsveränderungen)	4.092.072 €
Personalaufwand (außer Altersteilzeit und Rückstellungen)	2.860.355 €
Betriebliche Aufwendungen (außer Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste Anlagenabgang und Wertberichtigungen)	914.225 €
Zinsen (außer Abzinsung von Rückstellungen)	95.313 €
Betriebliche Steuern	10.811 €
	7.972.776 €

Cashflow	626.186 €
-----------------	------------------

Eigenkapitalquote

= Eigenkapital : Gesamtkapital x 100

Eigenkapital	1.667.068 €
: Gesamtkapital	5.269.971 €
	31,6 %

10. Zusammenfassung

Im Betriebsbereich **Abfallentsorgung** hat eine den gesamten Markt betreffende Erholung bei der Vergütung für Altpapier zu deutlichen Steigerungen bei den Erlösen geführt.

Im Betriebsbereich **Straßenreinigung** haben sich erneut die hohen Ausgaben für das Winterdienstmaterial negativ ausgewirkt, jedoch konnte durch sonstige Kostenreduzierungen bzw. Erlössteigerungen das Betriebsergebnis im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden.

Für die **Kfz.-Werkstatt** ist im Jahr 2010 eine Ergebnisstabilisierung auf dem Niveau der Vorjahre zu verzeichnen. Die Betriebsergebnisse der Werkstatt der Jahre 2003 bis 2010 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Verlust
2003	-133.241 €
2004	-175.857 €
2005	-94.998 €
2006	-94.571 €
2007	-27.928 €
2008	-62.419 €
2009	-46.746 €
2010	-54.077 €

11. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Nach dem drastischer Preisverfall auf dem **Altpapiermarkt im Jahr 2009** hat sich 2010 eine spürbare Verbesserung der Altpapiererlöse eingestellt. Zeitweise wurden mit einem Indexwert („mittlerer EUWID“) von 85 €/t sogar die bisherigen Spitzenwerte aus Anfang 2008 (77,50€/t) überschritten. Dies hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ergebnisse geführt. Mittelfristig ist aus derzeitiger Sicht nicht damit zu rechnen, dass ein massiver Erlöseinbruch bei der Altpapierverwertung eintreten wird. Die zum 31.12.2010 endende bisherige vertragliche Vereinbarung zur Altpapiervergütung aus dem hoheitlichen Bereich (Blaue Tonnen) konnte unter weitestgehender Beibehaltung der bisherigen günstigen Konditionen nochmals bis zum 31.12.2011 verlängert werden. Es bestehen durchaus Chancen für eine Fortführung über diesen Zeitpunkt hinaus.

Aus den **Erfahrungen des Winterdienstverlaufes** der letzten Jahre ist erkennbar, dass die Intensität der winterlichen Witterungsbedingungen erheblichen Einfluss sowohl auf das Betriebsergebnis, als auch auf die betrieblichen Risiken hat. Erschwerend wirkt sich zudem noch die Unkalkulierbarkeit dieses Risikos aus. Der nachfolgend dargestellte **Aufwand für den Streumittelverbrauch** der vergangenen Jahre zeigt deutlich die durch den Witterungsverlauf bedingten starken Schwankungen auf:

Saison	T€
2006/07	16,2
2007/08	30,5
2008/09	104,5
2009/10	98,0
2010/11	121,9

Die Auswirkungen des Winterdienstes auf das betriebliche Risiko haben sich in dieser Deutlichkeit erstmalig im ersten Quartal 2010 offenbart. Beginnend ab Mitte Dezember 2009 musste in Deutschland und den Nachbarländern ein massiver und lang anhaltender Wintereinbruch verzeichnet werden. In dieser Folge traten unmittelbar zum Jahreswechsel 2009/10 flächendeckend bisher nicht gekannte Engpässe in der Versorgung mit Streusalz auf. Um zumindest die Autobahnen und Bundesfernstraßen passierbar zu halten, wurden von der Salzindustrie die noch verfügbaren Lagerbestände und die aktuellen Produktionskapazitäten nahezu ausschließlich zur Belieferung der Autobahn- und Straßenmeistereien eingesetzt. Die kommunalen Träger des Winterdienstes waren überwiegend auf die jeweils örtlich noch vorhandenen Lagermengen an Streusalz angewiesen. Der fortdauernde winterliche Witterungsverlauf führte in vielen Städten und Gemeinden zu stellenweise äußerst problematischen Verkehrsverhältnissen. Im Bereich der Stadt Wetzlar wurde neben der vorhandenen Silolagerkapazität in Höhe von 250 t weitere 100 t Salz in einer Halle des Eigenbetriebes eingelagert. Dies entspricht rund 30% des Gesamt-

verbrauches im Winterdienst 2008/09 und 104% des Verbrauches im Winter 2007/08. Trotz massiver Einschränkung des Winterdienstes durch den Eigenbetrieb auf die besonders problematischen Steilstrecken und Straßen mit besonders hoher Verkehrsbedeutung und verstärktem Einsatz von Streusplitt kam es auch in der Stadt Wetzlar stellenweise zum Ausfall von Busfahrten im öffentlichen Personennahverkehr und im Schulbusverkehr. Durch Presseinformationen wurden die Bewohner auf die besonderen witterungsbedingten Verkehrsverhältnisse hingewiesen, Polizei, Feuerwehr Rettungsdienste und Straßenverkehrsbehörde wurden laufend informiert. Neben dem besonnen Verhalten der Verkehrsteilnehmer hat das Krisenmanagement des Eigenbetriebs mit dazu beigetragen, dass in dieser bisher nicht gekannten und unvorhersehbaren Situation Verkehrsunfälle mit schweren Folgen ausgeblieben sind.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurden für den Winterdienst 2010/11 die Streumittel-Lagerkapazitäten durch vorübergehende Bereitstellung zusätzlicher Hallenflächen auf 500t ausgeweitet. Durch den frühen massiven Wintereinbruch kam es jedoch bereits Anfang Dezember 2010 wieder zu ersten Lieferverzögerungen für Streusalz. Am 21.12.2010 war nur noch eine Notreserve von 40t verfügbar, der Lieferrückstand betrug zu diesem Zeitpunkt rund 800t. Trotz gleichartigem Krisenmanagement wie im Winter zuvor konnte erst Mitte Januar 2011 eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Diese Erfahrungen zeigen in aller Deutlichkeit, dass die Schaffung eigener größerer Langzeit-Lagerkapazitäten für Streusalz von größter Wichtigkeit ist. Die Stadt Wetzlar hat daher in ihrem Haushaltsplan 2011 Mittel zur Errichtung einer neuen Salzhalle eingestellt. Sofern die Umsetzung dieser Maßnahme zeitnah erfolgt, kann für den kommenden Winter mit einer Entspannung bei der Streusalzverfügbarkeit gerechnet werden.

Im Bereich der **hoheitlichen Abfallentsorgung** bilden die Verwertungskosten (Gebühren des Lahn-Dill-Kreises) mit 3.210 T€ den mit Abstand größten Anteil (53,9%) an den Gesamtaufwendungen. Aus derzeitiger Sicht kann für die nächsten 2 Jahre von einer Stabilität bei der Gebührenhöhe ausgegangen werden, so dass lediglich durch Schwankungen bei den angelieferten Abfallmengen Veränderungen bei den Verwertungskosten eintreten können.

Weitere, den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte sind für das Geschäftsjahr 2011 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

12. Vorgänge nach Abschluß des Geschäftsjahres

Nachdem bereits Ende 2010 mit der Ablösung der bisherigen Abfallwirtschafts-Software begonnen wurde, kann diese komplexe Maßnahme aus derzeitiger Sicht bis Mitte 2011 zum Abschluss gebracht werden. Zeitgleich wird die Einführung eines auf dieser Software aufbauenden Identsystems für die Behälterverwaltung und die Tourenplanung in der Abfallentsorgung vorbereitet. Hierdurch wird mittelfristig die Erschließung eines deutlichen Optimierungspotentials ermöglicht.

Der bisher schon praktizierte Einsatz von Leiharbeitnehmern in der Abfallentsorgung wird zunächst versuchsweise im Jahr 2011 ausgeweitet. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen bilden die Grundlage für die künftige Personalplanung im Bereich der Mülladertätigkeiten.

Über weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nicht zu berichten.

Wetzlar, den 19.04.2011

.....
Armin Schöffner
(Betriebsleiter)

Erfolgsübersicht
 Ist 1.2010 - 12.2010

18.04.2011
 KOST 1
 per Dezember 2010

	6000	6100	6200	6400	6500	6700	6850
	GESAMTBETRIEB	VERW./BETRIEB.	ABFALLENTSORG.	STR.-REINIGUNG	KFZ-WERKSTATT	TANKSTELLE	BEDÜRFNISANST.
100 Materialaufwand, von Fremden	-4.079.721,70	-3.133,69	-3.223.032,25	-196.264,03	-280.821,68	-248.094,30	-2.136,60
101 Materialaufw. v. Betriebszweig.	0,00	0,00	13.141,82	17.860,02	3.931,50	3.969,51	0,00
200 Löhne und Gehälter	-2.234.618,17	-411.424,85	-873.683,69	-695.568,64	-216.722,01	0,00	-18.183,11
300 Soziale Abgaben	-406.428,87	-40.505,23	-178.502,00	-136.917,23	-43.208,01	0,00	-3.648,38
400 Altersversorgung, Unterstützg.	-305.053,78	-138.114,90	-82.132,73	-62.588,18	-19.078,53	0,00	-1.569,80
401 Sonstiger Personalaufwand	0,00	-16.116,85	-48.162,61	222.678,30	16.822,46	0,00	772,49
500 Abschreibungen	-527.923,31	-43.687,12	-347.629,19	-81.295,93	-12.156,73	-2.499,36	-78,00
600 Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-95.312,79	-95.312,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
700 Sonstige Steuern	-10.638,41	-853,00	-8.134,02	-559,28	-445,67	0,00	0,00
900 Andere betriebl.Aufwendungen	-1.039.582,75	-251.945,44	-525.234,56	-189.565,58	-21.299,90	-3.368,83	0,00
901 Kfz.-Reparaturen	-102.223,75	-1.254,00	-57.376,93	-34.520,41	-1.475,30	0,00	0,00
1000 Summe	-8.801.503,53	-1.002.347,87	-5.330.746,16	-1.156.740,96	-574.453,87	-249.992,98	-24.843,40
110 Umlage allgemeine	0,00	926.127,29	-630.038,40	-147.729,07	-63.386,03	-14.318,73	-2.701,25
1300 Summe Aufwendungen	-8.801.503,53	-76.220,58	-5.960.784,56	-1.304.470,03	-637.839,90	-264.311,71	-27.544,65
140 Erträge nach GuV-Rechnung	8.577.017,84	15.322,27	5.938.732,30	1.283.543,86	479.101,92	263.131,21	25.334,70
141 Erträge aus Lieferan Betriebszwg.	150.180,51	0,00	46.332,26	0,00	103.848,25	0,00	0,00
142 Sonstige betriebliche Erträge	20.586,71	4.864,93	6.340,88	4.172,25	812,25	0,00	0,00
1500 Betriebserträge insgesamt	8.747.785,06	20.187,20	5.991.405,44	1.287.716,11	583.762,42	263.131,21	25.334,70
1600 BETRIEBSERGEBNIS	-53.718,47	-56.033,38	30.620,88	-16.753,92	-54.077,48	-1.180,50	-2.209,95
170 Finanzerträge	59.756,90	59.756,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
190 Steuern v. Einkommen u. Ertrag	-172,52	-172,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
925 Sonstiger neutraler Aufwand	-5.864,73	-3.551,00	-2.007,57	0,00	0,00	0,00	0,00
975 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2000 UNTERNEHMENSERGEBNIS	1,18	0,00	28.613,31	-16.753,92	-54.077,48	-1.180,50	-2.209,95

Erfolgsübersicht
 Ist 1.2010 - 12.2010

18.04.2011
 KOST 1
 per Dezember 2010

	6905 BGA ABFALL	6925 BGA STRASSEN.	6935 BGA WINTERD.	6955 BGA SONSTIGES
100 Materialaufwand, von Fremden	-116.121,87	0,00	-10.117,28	0,00
101 Materialaufw. v. Betriebszweig.	-13.141,82	-5.102,86	-12.757,16	-7.901,01
200 Löhne und Gehälter	-19.035,87	0,00	0,00	0,00
300 Soziale Abgaben	-3.648,02	0,00	0,00	0,00
400 Altersversorgung, Unterstützg.	-1.569,64	0,00	0,00	0,00
401 Sonstiger Personalaufwand	-114.772,42	-19.318,84	-38.179,81	-3.722,72
500 Abschreibungen	-32.225,19	-2.325,30	-5.813,24	-213,25
600 Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
700 Sonstige Steuern	-584,12	-16,00	-39,99	-6,33
900 Andere betriebl.Aufwendungen	-35.310,81	-3.515,17	-7.402,65	-1.939,81
901 Kfz.-Reparaturen	-4.120,32	-987,38	-2.468,46	-20,95
1000 Summe	-340.530,08	-31.265,55	-76.778,59	-13.804,07
110 Umlage allgemeine	-52.433,46	-2.705,49	-11.263,33	-1.551,53
1300 Summe Aufwendungen	-392.963,54	-33.971,04	-88.041,92	-15.355,60
140 Erträge nach GuV-Rechnung	431.010,02	36.057,11	92.087,40	12.697,05
141 Erträge aus Lieferan Betriebszwg.	0,00	0,00	0,00	0,00
142 Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	4.396,40
1500 Betriebserträge insgesamt	431.010,02	36.057,11	92.087,40	17.093,45
1600 BETRIEBSERGEBNIS	38.046,48	2.086,07	4.045,48	1.737,85
170 Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
190 Steuern v. Einkommen u. Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
925 Sonstiger neutraler Aufwand	-306,16	0,00	0,00	0,00
975 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2000 UNTERNEHMENSERGEBNIS	37.740,32	2.086,07	4.045,48	1.737,85

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 13. April 2011 dem als Anlagen 1a bis 1c beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und dem Lagebericht (Anlage 2) für das Geschäftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar, mit Sitz in Wetzlar, den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wetzlar, den 13. April 2011

Diplom-Ökonom Otmar Hild
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Ökonom Hans-Karl Seibert
Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Jahresabschluß zum 31. Dezember 2010

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar Gründung am 1. Januar 2003
Betriebssatzung:	vom 30. Oktober 2002 (geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2005)
Bezeichnung:	Stadtreinigung Wetzlar
Sitz:	35576 Wetzlar, Altenberger Straße 63
Handelsregister:	Amtsgericht Wetzlar HRA 6452 am 20.08.2003
Stellung des Eigenbetriebes:	Träger des Eigenbetriebes ist die Stadt Wetzlar als Eigentümer des Unternehmens. Der Eigenbetrieb als Sondervermögen besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Mangels Rechtsfähigkeit des Eigenbetriebes sind vertragliche Beziehungen zwischen ihm und der Stadt rechtlich nicht möglich, so daß das Verhältnis zwischen Stadt und Eigenbetrieb bei Bedarf über Verwaltungsanweisungen geregelt wird. Zur Erhaltung des Sondervermögens Eigenbetrieb sieht das Eigenbetriebsrecht vor, daß sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt oder sonstigen Eigenbetrieben und Gesellschaften, an denen die Stadt Wetzlar beteiligt ist, angemessen zu vergüten sind.
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes:	Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung, der Stadtreinigung, des Winterdienstes sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des städtischen Fuhrparks. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sowie im Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst zu erbringen. Die Kfz-Werkstatt des Eigenbetriebes darf Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten übernehmen, die den betriebseigenen Fahrzeugen und Geräten vergleichbar sind. Dies gilt auch für Leistungen, die außerhalb des Stadtgebietes erbracht werden. Der Eigenbetrieb kann auch Aufgaben in Form einer Betriebsführung übernehmen, wenn diese den eigentlichen Betriebszweck nicht gefährden und der Eigenbetrieb hierfür eine angemessene Vergütung erhält.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	1.300.000 € seit 01.06.2004
Organe:	Betriebsleitung Betriebskommission Stadtverordnetenversammlung
Betriebsleitung:	Herr Magistratsoberrat Armin Schöffner, Betriebsleiter Herr Amtsrat Michael Bietz, stellv. Betriebsleiter
Zusammensetzung Betriebskommission:	mindestens 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 3 Mitglieder des Magistrats, und zwar: a) der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats b) 2 weitere Mitglieder des Magistrats, darunter der für den Eigenbetrieb Stadtreinigung zuständige Dezernent und ein weiterer Stadtrat 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar

Jahresabschluß zum 31. Dezember 2010

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Unternehmenstätigkeit und Geschäftsbereiche sowie rechtliche Grundlagen der Leistungserbringung

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar führt folgende Leistungen aus:

Abfallentsorgung

- a) Im Rahmen öffentlicher Aufgabenerfüllung: Die Abrechnung der von dem Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar durchgeführten Abfallentsorgung im hoheitlichen Bereich für die Bürger der Stadt Wetzlar erfolgt auf der Basis der Abfall- und Gebührensatzung vom 20.05.2003 in der Fassung vom 25.08.2008, die zum 05.09.2008 in Kraft getreten ist.
- b) Im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art zur Abfallentsorgung bei privaten und gewerblichen Kunden (einschließlich privatrechtlicher Gewerbepapiersammlung) aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

Straßenreinigung

- a) Im Rahmen öffentlicher Aufgabenerfüllung: Die Gebühr für die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist in der entsprechenden Satzung vom 30.11.1982 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 08.03.2005 geregelt.
- b) Im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art zur Reinigung von privaten Flächen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

Winterdienst

Im Rahmen öffentlicher Aufgabenerfüllung obliegt die Planung, Durchführung und Einsatzleitung des Winterdienstes dem Eigenbetrieb. Die operative Durchführung der hierbei anfallenden Tätigkeiten im Stadtgebiet Wetzlar erfolgt gemeinschaftlich mit Mitarbeitern und Fahrzeugen des Eigenbetriebes sowie des Stadtbetriebsamtes und des Tiefbauamtes. Neben den hoheitlichen Aufgaben werden auch privatrechtliche Aufgaben erfüllt.

Kfz-Werkstatt

Wartung und Reparatur der betriebseigenen und der städtischen Fahrzeuge.

Tankstelle für Fahrzeuge der Stadtreinigung und von Einrichtungen der Stadt Wetzlar

Betankung der betriebseigenen und der städtischen Fahrzeuge.

Reinigung öffentlicher Bedürfnisanstalten

Durchführung von Reinigungs- und kleineren Reparaturarbeiten an den Einrichtungen der öffentlichen Bedürfnisanstalten im Stadtgebiet Wetzlar.

2. Wichtige Verträge und Regelungen mit Entsorgungsunternehmen, Lieferanten oder sonstigen bedeutsamen Vertragspartnern

Entsorgung von Abfällen in den Einrichtungen des Lahn-Dill-Kreises

Die Stadt Wetzlar bzw. die Stadtreinigung Wetzlar haben bei dem Einsammeln von Abfällen und bei der Abfallverwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 13.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung gemäß Änderungssatzung vom 21.03.2005 zu beachten.

Die von der Stadt Wetzlar bzw. der Stadtreinigung Wetzlar für die Entsorgung der angelieferten Abfälle aus der Einsammlung von Haus- und Sperrmüll zu entrichtende Gebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung für die Abfalleinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises. Die Gebührenordnung vom 28.08.2000 in der zuletzt gültigen Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.2005 wurde durch den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises mit Wirkung zum 01.01.2006 geändert.

Kommunale Schadstoffsammlung

Mit Datum vom 10. Mai 1985 wurde mit der Firma Panse Wetzlar Tiefbau GmbH ein Vertrag über das Einsammeln von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen und Kleingewerben sowie Transport dieser Abfälle zu einer entsprechenden Beseitigungsanlage geschlossen.

Der Auftragnehmer hat eine gültige Transportgenehmigung für diese Abfälle nachzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Sammelbezirk 20 Abnahmestellen einzurichten, ordnungsgemäß zu unterhalten und diese insgesamt 4 Mal im Jahr anzufahren.

Das Einsammeln bezieht sich insbesondere auf folgende Abfälle:

- Sortierte Sonderabfallkleinmengen
- Altlacke, Altfarben
- Batterien
- Lösemittel
- Kfz-Starterbatterien
- Altmedikamente fest/flüssig
- Spraydosen
- Leim- und Klebemittel
- Fixierbäder
- Entwicklerbäder
- Laborchemikalien
- Feuerlöscher
- Quecksilberhaltige Abfälle
- Arsenhaltige Abfälle
- Altmedikamente

Der Vertrag wurde auf 5 Jahre geschlossen und verlängert sich um weitere 5 Jahre.

Zwischenlagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen aus der kommunalen Schadstoffsammlung

Zwischen der HIM GmbH, Wiesbaden und der Stadt Wetzlar wurde am 14.01.2008 mit Beginn zum 01.01.2008 folgender Vertrag geschlossen:

Die HIM verpflichtet sich, für die Entsorgung der Abfälle aus kommunalen Schadstoffsammlungen durch Verwertung und Beseitigung ausreichend bemessene Zwischenlager im Sinne der Kleinmengen-Verordnung vorzuhalten und zu betreiben.

Bei Übernahme der Abfälle aus kommunalen Schadstoffsammlungen in den Zwischenlagern wird die HIM Eigentümer der Abfälle und ist für die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der Abfälle verantwortlich.

Die Leistungsvergütung der HIM ist in eine mengenabhängige und eine mengenunabhängige Vergütung aufgeteilt.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre und endet am 31.12.2013. Der Vertrag verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Verpackungsverordnung - DSD - /Entsorgung von Altpapier

Die Entsorgung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzlar und der SITA Mitte GmbH & Co. KG geregelt. Die Firma SITA Mitte GmbH & Co. KG hat mit der DSD AG einen Vertrag zur Einführung des Dualen Systems in der Stadt Wetzlar geschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einsammlung und Verwertung aller Wertstoffe, die beim Endverbraucher als Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung anfallen oder die als sonstige Wertstoffe ausdrücklich in die Entsorgung nach diesem Vertrag einbezogen sind.

Die Wertstoffe lassen sich den folgenden Stoffgruppen zuordnen:

Glas, Papier, Pappe, Karton, Altpapier, FE- und NE-Metalle, Aluminium und aluminiumhaltige Verbunde, Verpackungsmetalle, Karton-Verbundverpackungen, Kunststoffe, kunststoffhaltige Verbunde einschließlich Styropor.

Die Vereinbarung trat zum 01.01.1992 in Kraft und hatte eine Laufzeit von 10 Jahren. Wird sie nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert sie sich um jeweils ein weiteres Jahr. Mit mehreren Nachträgen wurde die Vereinbarung aktualisiert.

**Eigenbetrieb
Stadtreinigung Wetzlar**
Jahresabschluß zum 31. Dezember 2010

Steuerliche Verhältnisse

Körperschaftsteuer:

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar ist mit den Betrieben gewerblicher Art Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst und Sonstiges körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG.

Finanzamt Gießen
Steuer-Nr. 020 226 40360

Umsatzsteuer:

Die Betriebe gewerblicher Art des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar sind umsatzsteuerpflichtig. Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Wetzlar erfaßt.

Finanzamt Gießen
Steuer-Nr. 020 226 40249
Steuer-Ident-Nr. DE 1 125 90594

Lohnsteuer:

Die Lohnsteuer für die Beschäftigten der Stadtreinigung Wetzlar wird durch den Eigenbetrieb selbst angemeldet.

Finanzamt Wetzlar
Steuer-Nr. 039 191 86238

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar**Jahresabschluß zum 31. Dezember 2010****Aufgliederung und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Nachfolgend werden einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2010 auf-
gegliedert und erläutert.

1. Umsatzerlöse

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Erlöse Abfallbeseitigung (hoheitlich)	5.863.779	5.698.098	+165.680
Erlöse Straßenreinigung und Winterdienst (hoheitlich)	1.283.544	1.262.297	+21.246
Erlöse Hilfsbetriebe (Stadtverwaltung) / Sonstige Erlöse	857.981	809.042	+48.939
Erlöse Betriebe gewerblicher Art	571.852	530.740	+41.112
	8.577.155	8.300.178	+276.977

Erlöse Abfallbeseitigung: Die günstige Entwicklung bei der Vermarktung des Altpapiers hat im wesent-
lichen zur Steigerung der Umsatzerlöse geführt.

Erlöse Hilfsbetriebe / Sonstige Erlöse: Die Umsätze der Tankstelle für die Fahrzeuge des städtischen
Fuhrparks haben sich erhöht.

Erlöse Betriebe gewerblicher Art: Neben den gestiegenen Vermarktungserlösen für das Altpapier aus
der gewerblichen Einsammlung haben sich auch die Umsätze des Winterdienstes (gewerblich) erhöht.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Versicherungsentschädigungen	9.381	1.511	+7.870
Erträge aus Verkäufen Anlagevermögen	4.396	51.247	-46.850
Erträge aus Schwerbehindertenzulage	3.360	2.760	+600
Sonstige Erträge	3.312	11.572	-8.260
	20.450	67.089	-46.640

Im Geschäftsjahr 2010 waren die Erträge aus Verkäufen des Anlagevermögens gegenüber dem Vor-
jahr stark rückläufig.

Summe betriebliche Erträge

8.597.605	8.367.267	+230.337
-----------	-----------	----------

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Abfallbeseitigung (hoheitlich)	3.142.944	3.227.882	-84.938
Straßenreinigung / Winterdienst (hoheitlich)	191.549	130.797	+60.752
Hilfsbetriebe (Stadtverwaltung)	550.010	492.570	+57.440
Betriebe gewerblicher Art (BgA)	126.239	123.026	+3.213
Bestandsveränderungen (Hilfs- und Betriebsstoffe)	-12.351	10.530	-22.881
	<u>3.998.391</u>	<u>3.984.804</u>	<u>+13.587</u>

Abfallbeseitigung: Die Aufwendungen für die Entsorgung von biogenen Abfällen sowie von gemischten Siedlungsabfällen haben sich reduziert.

Straßenreinigung / Winterdienst: Der Verbrauch von Winterdienstmaterial ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen.

Hilfsbetriebe: Gegenüber dem Vorjahr ist u. a. der Einkauf von Kraft- und Schmierstoffen (analog zu den Erlösen der Tankstelle) gestiegen.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Fremdleistungen	81.330	72.506	+8.824
<u>Summe Materialaufwand</u>	<u>4.079.722</u>	<u>4.057.310</u>	<u>+22.411</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Entgelte, Gehälter & Altersteilzeitaufwendungen	2.205.277	2.162.218	+43.059
Krankengeldzuschüsse / Vermögenswirksame Leistungen / Personalnebenausgaben / Leistungsentgelt	29.341	24.175	+5.167
	<u>2.234.618</u>	<u>2.186.392</u>	<u>+48.226</u>

Die neue Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz führt zu einem Ertrag aus der Abzinsung der Rückstellung (Ausweis an anderer Stelle) und zu einem höheren Personalaufwand durch Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen (+ 43 T€).

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Soziale Abgaben	406.429	417.962	-11.533
Aufwendungen für Altersversorgung	277.844	256.359	+21.486
Aufwendungen für Unterstützung (Beihilfen)	27.209	19.938	+7.271
	711.483	694.259	+17.224
<u>Summe Personalaufwand</u>	2.946.101	2.880.651	+65.450

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.589	3.026	+563
Abschreibungen auf Sachanlagen	520.053	499.314	+20.738
Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter	4.281	3.204	+1.078
	527.923	505.544	+22.380

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Raumkosten / Kleidung	162.553	176.979	-14.426
Versicherungen / Beiträge	20.520	22.154	-1.634
Instandhaltung / EDV-Aufwand	66.334	42.627	+23.707
Fahrzeugkosten	470.753	399.593	+71.159
Werbe- / Reisekosten	853	3.076	-2.223
Betriebliche Aufwendungen / Betriebsbedarf	49.370	47.425	+1.945
Verwaltungsaufwand	221.243	216.870	+4.373
Neutraler Aufwand	5.865	24.619	-18.754
	997.491	933.343	+64.148

Die betrieblichen Fahrzeugkosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht (Kfz-Reparaturen: + 41 TEUR; Kraft- und Schmierstoffe: + 30 TEUR).

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2010	2009	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
	59.757	1.893	+57.864

Die neue Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz führt zu einem Ertrag aus der Abzinsung der Rückstellung.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2010	2009	Veränderung
EUR	EUR	EUR
95.313	117.720	-22.407

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

2010	2009	Veränderung
EUR	EUR	EUR
173	-4.346	+4.519

10. Sonstige Steuern

2010	2009	Veränderung
EUR	EUR	EUR
10.638	14.666	-4.027

11. Jahresüberschuß/-fehlbetrag

2010	2009	Veränderung
EUR	EUR	EUR
1	-135.728	+135.729

Stadtreinigung Wetzlar: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeit ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	Seite
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	3-4
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	5
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	5
Fragenkreis 6: Interne Revision	5-6
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	7
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	7-8
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	8
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	8-9
4. Vermögens- und Finanzlage	
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	9
Fragenkreis 12: Finanzierung	10
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	11
5. Ertragslage	
Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	11/12
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	12
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	13

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar. Der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter sind als vertretungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsverteilung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind durch die Betriebssatzung und die Vergabeordnung geregelt. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind nach § 7 der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet. Die Betriebskommission ist für Geschäfte und Angelegenheiten zuständig, die zum einen über den operativen Bereich hinausgehen oder bestimmte, in der Betriebssatzung festgelegte Wertgrenzen übersteigen. Nach unseren Feststellungen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden im Berichtsjahr drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Daneben fanden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Magistrats statt, in denen auch Belange des Eigenbetriebes erörtert wurden. Ordnungsgemäße Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt und lagen uns zur Einsicht vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung sind nach deren Auskünften nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der organisatorische Aufbau des Eigenbetriebs ist aus dem aktualisierten Organisationsplan vom 22.09.2003 ersichtlich. Aus dem Organisationsplan und dem Organigramm gehen die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten hervor. Der organisatorische Aufbau entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass abweichend verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Eigenbetrieb hält sich nach unseren Feststellungen an die für kommunale Unternehmen geltenden Vergaberichtlinien und schaltet zum Teil städtische Ämter bei der Auftragsvergabe ein. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung mit Schreiben vom 14.06.2007 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes zusätzliche Hinweise zur Korruptionsprävention zugeleitet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Eigenbetrieb wendet grundsätzlich die für die Ämter der Stadt Wetzlar geltenden Richtlinien und Arbeitsanweisungen an, soweit diese übertragbar sind. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge werden im Original oder in Kopie, soweit das Original bei der Stadt vorhanden ist, in dafür vorgesehenen Ordnern bei der Betriebsleitung abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die aufgestellten Planungsrechnungen sind der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angemessen. Beim Erfolgs- und Vermögensplan beträgt der Planungshorizont ein Jahr, beim Finanz- und Investitionsplan fünf Jahre, was als angemessen anzusehen ist.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Bei Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt eine laufende Planüberwachung mittels gesonderter Aufstellungen. Im Aufwandsbereich werden Planabweichungen im Rahmen der Kostenrechnung überwacht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Rechnungswesen und Kostenrechnung entsprechen den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

In der kaufmännischen Abteilung erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Soweit jedoch kurzfristige Liquiditätsunterdeckungen oder -überdeckungen zu verzeichnen sind, werden in enger Absprache mit dem Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar kurzfristige Liquiditätshilfen in Anspruch genommen bzw. gewährt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren werden vom Kassen- und Steueramt durch Gebührenbescheide festgelegt. Auf die vereinnahmten Abfall- und Straßenreinigungsgebühren überweist das Kassen- und Steueramt vierteljährlich pauschalisierte Abschlagszahlungen an den Eigenbetrieb. Über jedes Gebührenjahr erfolgt eine Endabrechnung mit entsprechendem Zahlungsausgleich. Die übrigen Entgelte werden durch den Eigenbetrieb vollständig und zeitnah regelmäßig in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das eingerichtete Controlling basiert auf der Kostenrechnung und entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es umfasst alle Betriebsbereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Beantwortung entfällt, da weder Tochterunternehmen noch sonstige Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur rechtzeitigen Erfassung bestandsgefährdender Risiken führt die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem ein. In einzelnen Bereichen sind Risikofrüherkennungsmaßnahmen bereits implementiert, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Tagesgeschäfte zu gewährleisten. Eine strukturierte Risikoerhebung, Klassifizierung und Bewertung wurde durchgeführt. Das Ergebnis stellt das Risikofrüherkennungssystem dar, das am 10.9.2008 von der Betriebsleitung in Kraft gesetzt wurde und bei Bedarf aktualisiert wird.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Eine vorläufige Beurteilung der bereits implementierten Maßnahmen des im Aufbau befindlichen Systems haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht geeignet sein könnten, ihren Zweck zu erfüllen. Neue Erkenntnisse hat die Situation zu Anfang des Geschäftsjahres 2010 ergeben, als die Beschaffung von Streusalz stark eingeschränkt war. Das Risiko war in dem vorhandenen System enthalten, allerdings nicht in der tatsächlich eingetretenen Schärfe. Eine entsprechende Anpassung ist im Geschäftsjahr 2010 erfolgt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine ausreichende Dokumentation der vorhandenen Risikofrüherkennungsmaßnahmen liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wie unter a) dargestellt, befindet sich das Risikofrüherkennungssystem seit dem 10.9.2008 in Kraft; Anpassungen wurden erstmals im Geschäftsjahr 2010 durchgeführt (siehe unter b)).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb verzichtet auf den Einsatz von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht bei der Stadtreinigung Wetzlar nicht. Die interne Revision wird beim Eigenbetrieb durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Die letzte Prüfung hat am 23. und 24.11.2010 stattgefunden. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche Kassenprüfung durch die Betriebsleitung mit entsprechender Dokumentation.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes ist nicht gegeben, da keine interne Revision beim Eigenbetrieb besteht, was der Größe des Unternehmens nach gerechtfertigt ist. Die Funktionen der Internen Revision werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar wahrgenommen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in 2010 war eine unvermutete Kassen- und Ordnungsprüfung, bei der neben der Prüfung der jeweiligen Bank- und Kassenbestände auch die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geprüft wurde. Gemäß Prüfungsbericht wurde festgestellt, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt und rechtzeitig abgewickelt worden sind.

Nach unseren Feststellungen sind durch die unter Fragenkreis 1 und Fragenkreis 2 beschriebenen organisatorischen Regelungen im Eigenbetrieb und die bestehenden Dienst- und Geschäftsanweisungen eine Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen sichergestellt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamts enthält keine Hinweise auf eine durchgeführte Korruptionsprävention, die auch der Risikolage nach nicht erforderlich ist.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Abstimmungen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Abschlussprüfer haben nicht stattgefunden. Allerdings konnten bei der Abschlussprüfung die Schwerpunkte so angesetzt werden, dass Doppelprüfungen vermieden werden konnten.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision /Konzern-Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Beantwortung dieser Frage entfällt, da keine Interne Revision eingerichtet ist und das Rechnungsprüfungsamt keine derartigen Empfehlungen für erforderlich gehalten hat.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung von Betriebskommission, Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung bedürfen, sind in der Satzung in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung niedergelegt. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Genehmigung oder ohne Abdeckung durch den genehmigten Wirtschaftsplan vorgenommen wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebs nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst. Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan erläutert. Die Vorgehensweise ist angemessen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unserer stichprobenartigen Prüfung hat sich die Stadtreinigung Wetzlar grundsätzlich an die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vergaberichtlinien gehalten, die im Grundsatz ausreichende Unterlagen zur Preisermittlung und zur Beurteilung über die Angemessenheit des Preises ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan wird in den vierteljährlichen Zwischenberichten an die Betriebskommission den tatsächlichen Zahlen der Finanzbuchhaltung gegenübergestellt. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Fortentwicklung werden erläutert. Damit ist eine ausreichende Überwachung gewährleistet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich bei den abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Es bestand auch kein Grund für derartige Maßnahmen, weil die Kreditlinien noch nicht ausgeschöpft sind.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer auf Stichproben basierenden Prüfung haben wir keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Der Eigenbetrieb holt grundsätzlich selber Konkurrenzangebote ein. Die Angebotseinholung und Auswahl größerer Kreditaufnahmen erfolgte durch die Kämmerei der Stadt Wetzlar.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat der Betriebskommission regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht erstattet; insbesondere wurden die erforderlichen Quartalsberichte vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt nach den uns vorgelegten Protokollen zu den Sitzungen der Betriebskommission einen zutreffenden Einblick von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs und der wichtigsten Betriebsbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat keinen besonderen Wunsch zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung gerichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan
offengelegt
worden?

Derartige Interessenkonflikte sind nicht gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für das Vorliegen nicht betriebsnotwendigen Vermögens festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden nicht festgestellt. Die vorhandenen Bestände sind notwendig zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinflussung der Vermögenslage durch von den bilanziellen Werten erheblich abweichende Verkehrswerte von Vermögensgegenständen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird zum 31.12.2010 zu 31,6 % der Bilanzsumme durch Eigenkapital und zu 32,5 % der Bilanzsumme durch langfristige Darlehen der Trägerkommune Stadt Wetzlar finanziert.

In 2006 wurden erstmals zur Finanzierung von Abfallabfuhrfahrzeugen direkt Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten aufgenommen. Im Geschäftsjahr 2008 wurde ein weiterer Kredit von TEuro 500 aufgenommen.

Die aufgenommenen Kredite bei Kreditinstituten valutieren zum 31.12.2010 in Höhe von TEuro 519 (=9,84 % der Bilanzsumme).

Zukünftige Investitionen sollen, soweit Eigenmittel hierfür nicht ausreichend vorhanden sind, durch Aufnahme weiterer Bankdarlehen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Beantwortung entfällt, weil kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat weder Finanz-/Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Mit einer Eigenkapitalquote von 31,63 % (im Vorjahr 30,79 %) verfügt der Eigenbetrieb über eine angemessene Eigenkapitalausstattung; es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2005 wurde aus dem Jahresüberschuss 2007 in Höhe von Euro 242.318,74 eine Zuweisung zur zweckgebundenen Rücklage zur Deckung künftiger Kostenunterdeckungen in den Bereichen Abfallentsorgung (Euro 34.385,72) und Straßenreinigung (Euro 100.629,88) in Höhe von insgesamt Euro 135.015,60 vorgenommen. Damit wird eine angemessene und begründete Vorsorge getroffen, den Bürgern der Stadt Wetzlar zukünftige Kostenunterdeckungen bis zu dieser Höhe nicht belasten zu müssen.

Diese Vorgehensweise wurde im Geschäftsjahr 2008 durch Verwendung aus der und Zuführung zur Rücklage fortgeführt.

In den Geschäftsjahren 2009 und 2010 kam es zu einer Entnahme zur Deckung der Verluste im Bereich Straßenreinigung. Die verbleibende zweckgebundene Rücklage wurde fortgeführt.

Es besteht damit eine Vereinbarkeit der Gewinnverwendungspolitik mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Zum Betriebsergebnis des Jahres 2010 verweisen wir auf den Lagebericht (Anlage 2) und die Erfolgsübersicht (Anlage 3).

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 wie auch das des Geschäftsjahres 2009 sind von 2 Faktoren in besonderem Maße beeinflusst:

Der seit Mitte 2009 positiven Entwicklung der Altpapierpreise und der gegenüber 2009 nochmals gestiegenen Aufwendungen für den Winterdienst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Grundsätzlich werden sämtliche Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt Wetzlar erbracht hat, fakturiert und zu angemessenen vereinbarten Bedingungen abgerechnet. Es werden keine Nachlässe an die Stadt Wetzlar gewährt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Leistungen an die Stadt Wetzlar eindeutig zu unangemessenen Konditionen erbracht worden sind.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Vereinbarungen über eine Konzessionsabgabe existieren nicht.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr 2010 sind der hoheitliche Bereich Straßenreinigung und der Hilfsbereich Kfz-Werkstatt deutlich defizitär. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis dieser Bereiche um TEuro 28 verbessert bzw. TEuro 7 verschlechtert.

Der Verlust der Kfz-Werkstatt hatte sich 2009 gegenüber dem Vorjahr um TEuro 16 vermindert. Das war zum Einen auf die Erhöhung der Stundensätze von Euro 55 auf Euro 57 ab 1.8.2009 zurückzuführen erklären (Auswirkung ca. TEuro 3,5) und auf eine bessere Auslastung der Kapazitäten. Diese Verbesserung konnte leider im Geschäftsjahr 2010 nicht vollständig gehalten werden.

Die Verbesserung des Ergebnisses des Bereiches Strassenreinigung um TEuro 28 trotz noch einmal gegenüber 2009 gestiegener Aufwendungen für den Winterdienst ist auf Einsparungen bei den Personalaufwendungen und erhöhte Einnahmen für den Interessenanteil öffentlicher Flächen zurückzuführen, die auf den Eckkosten des Jahres 2009 basieren, die gegenüber den Aufwendungen 2008 erheblich gestiegen waren.

Die Häufung der Abschlüsse von Altersteilzeitvereinbarungen im Geschäftsjahr 2006 stellt zwar keine verlustbringenden Geschäfte im engeren Sinne dar, führte aber infolge der Notwendigkeit von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten letztmals zum 31.12.2010 zu einer hohen aufwandsmäßigen Belastung des Geschäftsjahres 2010 (TEuro 32). Die vollständige Passivierung der mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufstockungsbeträge und Rentenversicherungsbeiträge ist handelsrechtlich zwingend geboten.

Aus der Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen für das Geschäftsjahr 2010 ist ein Aufwand in Höhe von TEuro 32 entstanden. Daraus hat sich allerdings durch in Kraft getretene Regelungen des Handelsgesetzbuches per Saldo ein Aufwand für das Geschäftsjahr von nur TEuro 16 durch Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen und Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeit ergeben.

Anzumerken ist, dass die Altersteilzeitvereinbarungen in Übereinstimmung mit den städtischen Regelungen vom Personalamt der Stadt Wetzlar als Dienstleistung für den Eigenbetrieb vorbereitet worden sind.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Mit Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz und die Überschreitung der dort festgelegten 5%-Grenze werden keine weiteren Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2010 einen Jahresüberschuss in Höhe von Euro 1,18 erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es werden ständig auf der Grundlage zeitnaher Beobachtung der Erfolgswirksamkeit der Entwicklung der Geschäftszahlen im Rahmen der möglichen Handlungsalternativen und -spielräume Überlegungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Vorgänge angestellt und auch umgesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
BilMoG.....	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BGA	Betrieb gewerblicher Art
EigBGes.....	Eigenbetriebsgesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungs- verordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GrErwSt	Grunderwerbsteuer
HGB.....	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KapErhG	Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Ver- schmelzung von Gesellschaften mit be- schränkter Haftung
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungs- verordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEuro.....	Tausend Euro
UR	Urkundenrolle
UStG.....	Umsatzsteuergesetz
TransPuG.....	Transparenz- und Publizitätsgesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.